
SAV	Schweizerische Aktuarvereinigung
-----	-------------------------------------

ASA	Association suisse des Actuaire
-----	------------------------------------

SAA	Swiss Association of Actuaries
-----	-----------------------------------

Mitteilungen – Bulletin

2014



Editorial

«Altersvorsorge 2020»

Am 19. November 2014 hat der Bundesrat die Botschaft zur «Altersvorsorge 2020» verabschiedet, welche die Säulen der schweizerische Altersvorsorge (AHV und BVG) auf sichere Füsse stellen soll. Die Botschaft unterscheidet sich praktisch nicht von der Vorlage, die in die Vernehmlassung geschickt worden war. Insbesondere wurden keine der Empfehlungen und keiner der konstruktiven Gegenvorschläge übernommen, die in der umfangreichen Stellungnahme der SAV enthalten waren. Eigentlich erstaunt das nicht. Man konnte nicht erwarten, dass den Aktuaren eine andere Bedeutung zugemessen wird, als irgendeiner anderen Organisation, welche an der Vernehmlassung teilgenommen hat. Doch hat der Bundesrat richtig und verantwortungsvoll entschieden?

Genauso wie ein Stiftungsrat einer Pensionskasse diese nach vorsichtigen Grundsätzen führen muss und für seine Entscheidungen verantwortlich gemacht werden kann, müsste erwartet werden können, dass die Politik und insbesondere der Bundesrat das ganze System der Altersvorsorge nach genau den gleichen, vorsichtigen und verantwortungsbewussten Grundsätzen führt. Das bedeutet auch, dass er sich bei seinen Entscheidungen auf die Empfehlungen der Fachpersonen stützt, genauso wie der Stiftungsrat einer Pensionskasse bei seinen Entscheidungen auf die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge abstellen muss.

Die Realität sieht leider anders aus. Beispielsweise soll der Umwandlungssatz gemäss Reformprojekt auf sechs Prozent gesenkt werden. Dieser Satz ist aber immer noch deutlich zu hoch, und es bleiben weiterhin erhebliche Pensionierungsverluste und damit eine systemfremde Umverteilung bestehen. Wir haben darauf in unserer Stellungnahme deutlich hingewiesen.

Liebe Leserin, lieber Leser, trotz allen Rückschlägen müssen wir die Entscheidungsträger immer wieder darauf hinweisen, wie unser Vorsorgesystem für die Zukunft finanziell gesichert werden kann! Dabei ist es wichtig, dass wir die Sachverhalte einfach und prägnant aufzeigen. Ich möchte dazu folgendes Beispiel anführen:

Bei der Einführung der AHV im Jahre 1948 betrug in der Schweiz die Lebenserwartung eines 65-jährigen Mannes 12,9 und die einer gleichaltrigen Frau 14,8 Jahre. Bei Einführung des BVG im Jahr 1985 betrug sie 16,2 bzw. 20,7 Jahre. Bis ins Jahr 2020 wird sie voraussichtlich auf 21,6 bzw. 24,9 Jahre steigen.

Diese Zahlen sprechen für sich. Darum sind wir überzeugt, dass für eine nachhaltige Stabilisierung der Altersvorsorge eine automatische Koppelung des Rentenalters an die Entwicklung der Lebenserwartung erforderlich ist.

Olivier Deprez

Editorial

«Prévoyance vieillesse 2020»

Le 19 novembre 2014, le Conseil fédéral a adopté le message relatif à la réforme «Prévoyance vieillesse 2020», qui vise à assurer un financement suffisant aux piliers de la prévoyance vieillesse suisse (AVS et LPP). Le message est pratiquement identique au projet qui avait été mis en consultation. Il ne reprend notamment aucune des recommandations ou contre-propositions constructives qui étaient présentées dans la prise de position complète de l'ASA. Cela n'a rien d'étonnant. Il ne fallait pas s'attendre à ce que les actuaires soient considérés différemment de n'importe quelle autre organisation ayant participé à la consultation. Mais le Conseil fédéral a-t-il pris une décision adéquate et responsable?

Tout comme le conseil de fondation d'une caisse de pension doit gérer celle-ci avec prudence et peut être tenu responsable de ses décisions, on devrait pouvoir espérer que le monde politique et, en particulier, le Conseil fédéral gère l'ensemble du système de la prévoyance vieillesse de manière tout aussi prudente et responsable. Cela signifie aussi qu'il s'appuie, pour prendre ses décisions, sur les recommandations de spécialistes, tout comme le conseil de fondation d'une caisse de pension doit se fonder sur les recommandations de l'expert en matière de prévoyance professionnelle pour ses décisions.

Malheureusement, la réalité est tout autre. Par exemple, le taux de conversion doit être ramené à 6% selon le projet de réforme.

Ce taux reste bien trop élevé et laisse subsister des pertes pour départs à la retraite considérables, partant une redistribution entre actifs et rentiers étrangère à la logique du système.

Nous avons clairement souligné cela dans notre prise de position.

Chère lectrice, cher lecteur, malgré tous les revers, nous devons sans cesse rappeler aux décideurs comment le financement futur de notre système de prévoyance peut être assuré! A cet égard, il est important de présenter les faits de manière simple et précise. Je souhaite citer ici l'exemple suivant:

Lors de l'introduction de l'AVS en 1948, l'espérance de vie en Suisse d'un homme de 65 ans était de 12,9 ans et de 14,8 ans pour une femme du même âge. Lors de l'introduction de la LPP en 1985, elle s'élevait à 16,2 et 20,7 ans respectivement. En 2020, elle atteindra vraisemblablement 21,6 et 24,9 ans.

Ces chiffres parlent d'eux-mêmes. C'est pourquoi nous sommes convaincus que pour garantir une stabilisation durable de la prévoyance vieillesse, il est nécessaire d'ajuster automatiquement l'âge de la retraite à l'évolution de l'espérance de vie.

Olivier Depez

Editorial

«Pensions 2020»

On 19 November 2014, the Federal Council approved draft legislation on «Pensions 2020» aimed at placing Switzerland's pension pillars (AHV and BVG) on a more solid foundation. The draft legislation was practically unchanged in content compared with the proposal that had been subject to consultation. What was noticeable was that it included none of the recommendations or constructive counter-proposals that had featured the extensive response submitted by the SAA. This actually came as no surprise, as you cannot expect actuaries to be attributed any more importance than any other organisation that took part in the consultation. But was the Federal Council's decision correct and responsible?

In the same way as a pension fund board of trustees has to manage the fund in accordance with prudent principles and can be held accountable for its decisions, you should be allowed to expect politicians, especially the Federal Council, to manage the entire pension system in keeping with the exact same prudent and responsible principles. This also means that it has to base its decisions on the recommendations of experts in the same way as a pension fund board of trustees has to base its decisions on the recommendations of the accredited pension actuary.

But it is unfortunately different in reality. For example, the reform project recommends lowering the conversion rate to six percent. But this is still far too high and there are still substantial pension losses and with them the creation of a redistribution that is alien to the pension system. We indicated this clearly in our response.

Dear readers, despite all the setbacks we must constantly remind the decision makers how our pension system can be rendered financially secure for the future! And when we do so, it is important that we refer to the issue in simple and succinct terms. I would like to illustrate that subject by the following example:

When the AHV was introduced back in 1948, the life expectancy of a 65-year-old man in Switzerland was 12.9 years and that of a woman of the same age 14.8 years. When the BVG was introduced in 1985, the figures were 16.2 years and 20.7 years, respectively. In 2020, they are expected to rise to 21.6 years and 24.9 years, respectively.

These figures speak for themselves. That is why we are convinced that the retirement age must be automatically linked to the development of life expectancy in the interests of bringing about the sustained stabilisation of our pension system.

Olivier Deprez

Dr. Hans Peter Boller

In tiefer Trauer teilen Ihnen Secquaero Advisors AG und Schroders mit, dass unser geschätzter Kollege und Freund Dr. Hans Peter Boller am 6. November 2014 überraschend verstorben ist.

Dr. Hans Peter Boller war Gründungspartner und Vice Chairman der Secquaero Advisors AG, bei der er die Bereiche Beratung und Risikomodellierung leitete.

Peter Bollers berufliche Karriere umfasst über 25 Jahre in Beratung und Management von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen. Er begann seine Karriere bei Tillinghast, heute Towers-Watson, wo er im Risikomanagement und im Aktuariat in London und Köln arbeitete. Er baute dort das Nicht-Leben-Geschäft insbesondere im deutschen Markt auf und beriet europäische und japanische Versicherungen. Anschliessend war er bei der Zurich Insurance als Chefaktuar für das Rückversicherungsgeschäft der Gruppe tätig. Vor der Gründung von Secquaero im Jahr 2007 war er Chief Risk Officer und Mitglied der Geschäftsleitung des schweizerischen Rückversicherungsunternehmens Converium.

Über seine gesamte Karriere hinweg hat sich Peter Boller intensiv mit Themen der Versicherungsindustrie, insbesondere der Messung von Risiken und Kapitalanforderungen, auseinandergesetzt. Er war Gründungsvorsitzender des Unterausschusses Rückversicherung in der International Actuarial Association (IAA), Vizevorsitzender des Komitees für die Versicherungsregulierung der IAA und Vorsitzender von ASTIN. Als Mitglied der IAA Section Solvenz war er Mitautor des Blaubuchs «A Global Framework for Insurer Solvency Assessment». Herr Boller war zudem Gründungsmitglied des CRO Forum, eines führenden «Think Tank» der Versicherungsindustrie innerhalb der Geneva Association.

Wir alle – das ganze Secquaero-Team und die, die mit ihm bei Schroders zusammenarbeiteten – sind zutiefst von Peters Tod betroffen. Wir haben einen geschätzten Kollegen und langjährigen Freund verloren.

In diesen schweren Stunden gilt unser besonderes Mitgefühl seiner Frau und seinen drei Kindern.

Dirk Lohmann
Chairman und Managing Partner
Secquaero Advisors AG

Jutta Kath
Mitglied der Geschäftsleitung
Secquaero Advisors AG

Wir gratulieren / Félicitations

Prüfungserfolge / Examens réussis avec succès

Begrüssen Sie mit uns die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Prüfungen November 2013 und Mai 2014 / Nous saluons très cordialement les personnes qui ont réussi leur examen professionnel en novembre 2013 et mai 2014:

Neue Aktuare und Aktuarinnen SAV / Nouveaux actuaires ASA

Nelly Altwegg

Jaime Arévalo Torres

Marie-Laure Arnault Davin

Inês Azevedo

Christian Beutler

Anja Biedenbänder

Markus Bläuenstein

Christoph Buser

Patrice Copin

Issame Eddahbi

Mohamed Hedi El Mechat

Kerstin Franzrahe

Andreas Fuhrer

Olivia Gradenwitz

Jérôme Koller

Bernhard König

Thomas Krabichler

Marc Küng

Bas Lodder

Markus Lüthy

Thilo Moseler

François Murer

Max Neis

Jean Netzer

Mladen Pavic

Cristina Anemari Popovici

Evelyne Raetz

Clément Schmitt
Sophia Schwindt
Nathanael Sokoll
Tancredi Tommasina
Roger Traber
Philip van Hövell tot Westerflier
Sébastien Viquerat
Qian Wang
Tamara Zajc
Tobias Zimmermann

**Neue Pensionsversicherungsexperten (Eidg. Dipl.)
Nouveaux experts en assurances de pensions (Dipl. féd.) /**

David Schiess
Simon Tschupp

**Neue Titelträgerin / Promu au titre
Certified Enterprise Risk Actuary CERA**

Dr. Regine Scheder

Le Comité présente, également au nom des membres de l'Association, ses sincères félicitations aux personnes nouvellement diplômées et leur souhaite une activité professionnelle pleine de succès.

Der Vorstand gratuliert, auch im Namen aller Mitglieder der Vereinigung, herzlich zum erfolgreichen Abschluss und wünscht den neuen Berufsleuten eine erfolgreiche Tätigkeit.

A. Allgemeine Mitteilungen

Protokoll der 105. ordentlichen Mitgliederversammlung der Schweizerischen Aktuarvereinigung vom 6. September 2014 im Davos Congress, Davos GR

1. Begrüssung durch den Präsidenten

Der Präsident der SAV, Hanspeter Tobler, eröffnet um 9 Uhr die Versammlung mit einem herzlichen Willkommensgruss. Speziell werden begrüsst die Ehrenmitglieder Marc Chuard und Hansueli Gerber, unser korrespondierendes Mitglied Edward J. Levay, Urs Bracher als Vertreter der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE), Dominique Favre als Vertreter und Präsident der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden sowie André Tapernoux als Vertreter der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge.

A warm and special welcome was expressed to our guest, Prof. Hailiang Yang from the University of Hong Kong.

Der Antrag der SKPE sowie die Neuwahl eines Mitgliedes in die Standeskommissionen SAV und SKPE erfordert eine Anpassung der Traktandenliste. Die neue, allen vorliegende Traktandenliste wird einstimmig genehmigt.

Da Abstimmungen und Wahlen anstehen, werden folgende Stimmzähler vorgeschlagen und einstimmig gewählt: Andreas Gadmer (Wahlleiter) und Marc Sarbach.

2. Jahresbericht des Präsidenten und Diplomverteilung

Unter diesem Traktandum gibt der Präsident eine Zusammenfassung der wichtigsten Aktivitäten der SAV seit der letzten Mitgliederversammlung. Den vollständigen Jahresbericht findet man in diesem Bulletin auf Seite 19. Im vorliegenden Protokoll werden nur einige Punkte erwähnt.

Der Bericht verweist auf ein arbeitsreiches Jahr im Vorstand der SAV. Die Struktur der SAV mit ihren Bereichen, zahlreichen Kommissionen und Fachgruppen sowie

der Geschäftsstelle als zentraler Drehscheibe hat sich seit der letzten Mitgliederversammlung nicht geändert.

Die Geschäftsstelle hat im November 2013 beantragt, die Administrationsplattform neu zu organisieren. Grund sind die hohen Wartungs- und Serverkosten. Die Geschäftsstelle ist bei 140 Stellenprozenten auf ein gut funktionierendes System angewiesen. Daher hat der Vorstand ein Kostendach für dieses Projekt bewilligt.

Im Jahr 2015 stehen Gesamterneuerungswahlen an. Es ist davon auszugehen, dass zwei Vakanzen im Vorstand neu zu besetzen sein werden. Die Mitglieder sind eingeladen, ihr Interesse an einer Mitarbeit im Vorstand kundzutun oder aber auch Kandidaten vorzuschlagen.

Hansjörg Furrer gibt die Leitung der Arbeitsgruppe AFIR ab. Seine Arbeit wird verdankt, und per sofort wird ein Nachfolger gesucht.

Die Vereinigung hat die Berechtigung, den Titel CERA (Certified Enterprise Risk Actuary) an Aktuare SAV zu verleihen. Wir freuen uns, schon in diesem Jahr unserem Mitglied Dr. Regine Scheder zum Titel CERA gratulieren zu können.

Im Rahmen eines Workshops hat der Vorstand intensiv über die Ziele und die Ausrichtung der SAV, über die Rolle und Positionierung des Aktuars sowie über das Markenbewusstsein zum Aktuar SAV und dessen Bewerbung in der Assekuranz diskutiert. Weitere Schwerpunkte waren die Strategie der SAV für die internationalen Aktivitäten sowie die Institutionalisierung unserer Beziehungen zu Branchenverbänden, Aufsichtsbehörden und Bundesämtern.

Das Engagement von erfahrenen Aktuaren in den diversen Gremien der SAV ist für den Berufsstand nach wie vor sehr wichtig, das gilt als Appell an die Mitglieder, sich zu engagieren.

Der Jahresbericht endet mit dem ausdrücklichen Dank an die Mitglieder der Kommissionen, die Swiss Re für die Erlaubnis, deren Infrastruktur zu nutzen, und nicht zuletzt die PKRück, die es dem Präsidenten ermöglicht, seine Aufgaben zu bewältigen.

3. Protokoll der 104. Mitgliederversammlung

Das im Heft 2013 der Mitteilungen SAV publizierte Protokoll wird diskussionslos und mit Dank an den Verfasser, Holger Walz, genehmigt.

4. Rechnung für das Jahr 2013, Bericht der Rechnungsrevisoren, Entlastung des Vorstandes

Rechnung und Revisorenbericht sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung 2014 verschickt worden. Die Quästorin, Marianne Ort, präsentiert die Zahlen und verweist darauf, dass die SAV seit Jahren schwarze Zahlen schreibt. Weiter richtet sie ihren Dank an die Revisoren Annette Simon und Stefan Otzen.

Die Versammlung genehmigt die Rechnung einstimmig.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt ebenfalls ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen.

5. Jahresbeiträge 2015

Die Mitgliederbeiträge sollen für 2015 beibehalten werden. Die Versammlung genehmigt den Antrag ohne Gegenstimme oder Enthaltung.

6. Wahlen

6.1 Wahl des Rechnungsrevisors

Turnusgemäss scheidet Stephan Otzen als Rechnungsrevisor aus. Seine Arbeit als Revisor wird verdankt.

Eric Flückiger wird einstimmig als Revisor für die Rechnungsperioden 2015 und 2016 gewählt.

6.2 Ersatzwahl Mitglied in die Ständekommission SAV

Gabrielle Borle Conradin ist aufgrund ihrer Pensionierung auf eigenen Wunsch aus der Ständekommission SAV (und damit auch als Vertreterin der SAV in der Stan-

deskommision SKPE) ausgetreten. Der Vorstand dankt Frau Borle für ihre Tätigkeit in der Aktuarvereinigung.

Als Ersatz wird Silvia Basaglia Delamotte vorgeschlagen. Die Mitglieder sind am 28. August 2014 per E-Mail über die Kandidatur informiert worden. In der E-Mail enthalten war auch der Lebenslauf von Frau Basaglia.

Frau Basaglia wird einstimmig in die Standeskommission SAV (und damit als Vertreterin der SAV in die Standeskommission SKPE) gewählt. Der Präsident gratuliert Frau Basaglia zur Wahl, und die Mitgliederversammlung begrüsst unter grossem Applaus das neue Mitglied der Standeskommissionen.

7. Änderung der Statuten, neues Reglement zum Erlass von Standesregeln, Richtlinien und Weisungen für die Mitglieder der Vereinigung

Auslöser zur Änderung der Statuten war die Feststellung des Vorstandes, dass der Prozess und die Kompetenzen bei der Entwicklung, der Anpassung oder dem Rückzug von Berufsgrundsätzen nicht genügend oder nicht konsistent geregelt waren.

Zusätzlich zur Statutenänderung beantragt der Vorstand, ein neues Reglement zum Erlass von Standesregeln, Richtlinien und Weisungen in Kraft zu setzen, welches die bisherigen Richtlinien betreffend die Entwicklung von Berufsgrundsätzen für Aktuar SAV ersetzt. Dieses neue Reglement wird auch in den Statuten explizit erwähnt.

Damit schafft der Vorstand Klarheit und Konsistenz hinsichtlich Kompetenzen, Prozessen und Begrifflichkeiten. Der Präsident verdankt an dieser Stelle den grossen Beitrag der Kommission für Berufsständische Fragen bei der Ausarbeitung der nun vorliegenden Dokumente.

Es hat keine Wortmeldungen gegeben.

Antrag Statuten: keine Gegenstimme, keine Enthaltungen

Antrag Reglement: keine Gegenstimme, eine Enthaltung

Somit sind beide Anträge angenommen.

8. Antrag des Vorstandes der Schweizerischen Kammer der Pensionsversicherungs-Experten (Mitglieder der SAV) an die Mitgliederversammlung vom 6. September 2014

Der Antrag wurde am 14. August 2014 per E-Mail an die Mitglieder versandt. Es gibt keine Wortmeldungen, und der Vorstand empfiehlt die Anträge zur Annahme.

Antrag zur weiteren Anpassung der

- Statuten der Schweizerischen Aktuarvereinigung (vom 3. September 2011 und 6. September 2014)
- **Annahme ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen**

Antrag zur Anpassung der

- Standesregeln für die Mitglieder der Sektion Aktuar SAV (vom 3. September 2011)
- Zur Abstimmung zugelassen sind nur Aktuar SAV
- **Annahme ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen**

Antrag zur Anpassung des

- Reglements Standeskommissionen der Schweizerischen Aktuarvereinigung (vom 3. September 2011)
- **Annahme ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen**

9. Wahl eines korrespondierenden Mitglieds

Our Association has the tradition to appoint as corresponding members actuaries from abroad who have made major contributions to the actuarial profession and who have some ties with Switzerland. Today we propose to appoint Prof. Hailiang Yang as a new corresponding member.

Hansueli Gerber hält die Laudatio, die man in diesem Bulletin auf Seite 68 findet.

Mit Applaus wird Prof. Hailiang Yang gewählt.

10. Vortrag «Valuing Equity-Linked Insurance Products»

Prof. Hailiang Yang

11. International Summer School **Hansjörg Albrecher berichtet stellvertretend für François Dufresne**

Vom 11. bis zum 14. August 2014 fand die 27. ISS statt mit dem Thema
Life Insurance and Pension Risk Management

Man zählte 59 Teilnehmer aus 11 Ländern, davon 42 aus der Schweiz.

Auch im Jahr 2015 wird eine Sommerschule durchgeführt zum Thema:
Reinsurance: Actuarial and Statistical Aspects

Dank geht an François Dufresne, der die ISS plant, organisiert und durchführt, sowie an die Universität Lausanne, die dies ermöglicht.

Der Präsident dankt ebenfalls allen Beteiligten und weist darauf hin, wie wichtig diese Sommerschule ist und dass sie die SAV in der Welt bekannt macht.

12. Mitgliederversammlung 2015

An dieser Stelle wurden bisher jeweils das Datum und der Ort der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Als ein Novum holt der Präsident die Meinung der Anwesenden zum vorgesehenen Tagungsort Olten ein, da im Vorfeld von Mitgliedern der Wunsch nach einer Mitgliederversammlung im Tessin geäußert wurde. Die Abstimmung ergab eine deutliche Mehrheit für Olten.

Die 106. Mitgliederversammlung der SAV findet somit am 28. und 29. August 2015 in Olten statt.

13. Verschiedenes

Es ergeht der Hinweis, dass die Mitgliederversammlung direkt anschliessend an das Internationale ASTIN-Kolloquium stattfindet.

Weiter wird angeregt, bei der Verfügbarkeit von zwei Beamern und zwei Projektionsflächen im Saal jeweils eine französische und eine deutsche Präsentation vorzubereiten.

Der Präsident dankt allen, die bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Mitgliederversammlung mitgeholfen haben, insbesondere Esther Hager und Holger Walz, für den grossen Einsatz und die perfekte Organisation.

Unser Ehrenmitglied und «immediate past President», Marc Chuard, dankt im Namen der Mitglieder dem Präsidenten für seine geleistete Arbeit und seine Kompetenz im Amt. Dabei erwähnt er ausdrücklich die gute Kommunikation mit der FINMA, und der OAK-BV und auch die Vernehmlassung zur Altersvorsorge 2020. Auch wenn die Reform zur Altersvorsorge 2020 viele politische Aspekte beinhaltet, gilt es für Aktuare dennoch, auf falsche Parameter hinzuweisen. 25 Aktuare haben an der Stellungnahme der SAV zur Vernehmlassung «Altersvorsorge 2020» mitgearbeitet; aus aktuarieller Sicht ist der geplante Umwandlungssatz noch immer zu hoch angesetzt. Wird ein neues Gesetz mit falschen Parametern eingeführt? Marc Chuard schliesst seine Ausführungen mit dem ausdrücklichen Appell an alle Aktuare, sich jederzeit und überall dafür einzusetzen dass dies nicht passiert. Zudem ruft er dazu auf, wo immer möglich Stellung zu aktuariellen Themen zu beziehen.

Mit dem Wunsch für eine gute Heimreise wird die Mitgliederversammlung 2014 beendet.

Für das Protokoll: *Holger Walz*

105. Mitgliederversammlung der Schweizerischen Aktuarvereinigung, Davos, 6. September 2014

Jahresbericht des Präsidenten 2013/2014 und Diplomverteilung

1. Einleitung
2. Organisation
3. Kommunikation und Publikationen
4. Ausbildung und Weiterbildung
5. Kommissionen
6. Fach- und Arbeitsgruppen
7. International
8. Mitglieder und Diplomverteilung
9. Schlusswort

1. Einleitung

Wie in den Vorjahren gebe ich Ihnen unter diesem Traktandum eine Zusammenfassung der wichtigsten Aktivitäten der SAV seit der letzten Mitgliederversammlung am 7. September in Winterthur. Auch werde ich den anwesenden Mitgliedern, die im Herbst 2013 und im Frühjahr 2014 das Prüfungskolloquium Aktuar SAV bestanden haben, ihre Diplome überreichen.

2. Organisation

Die Struktur der SAV mit ihren Bereichen, zahlreichen Kommissionen und Fachgruppen sowie der Geschäftsstelle als zentrale Drehscheibe ist im Berichtsjahr unverändert geblieben.

Die Geschäftsstelle hat im November 2013 beantragt, die Administrationsplattform neu zu organisieren. Grund sind die hohen Wartungs- und Serverkosten sowie die gestiegenen Anforderungen an die Mitgliederverwaltung. Die Geschäftsstelle ist mit 140 Stellenprozenten auf ein gut funktionierendes Administrationssystem angewiesen.

Da die Administration mit dem Internet eng verknüpft ist, wurde im Juni 2014 eine Umfrage bei den Mitgliedern gemacht. Ziel der Umfrage war es, den Service der Geschäftsstelle für die Mitglieder zu evaluieren sowie Verbesserungsvorschläge für die Kommunikation und die Gestaltung des Internetauftritts aus den Reihen der Mitglieder zu erhalten. Wir danken Ihnen für das erhaltene Feedback.

An dieser Stelle möchte ich Sie darauf hinweisen, dass in einem Jahr die Erneuerungswahl des Vorstandes stattfinden wird. Bei der letzten Wahl hatte ich Ihnen zugesagt, Sie künftig über Vakanzen im Vorstand rechtzeitig zu informieren. Ich gehe heute davon aus, dass zwei Vorstandspositionen neu zu besetzen sein werden. Sie sind eingeladen, uns Ihr Interesse an einer Mitarbeit im Vorstand mitzuteilen oder mögliche Kandidaten zu nennen. Der Vorstand wird Ihnen auch bei der nächsten Wahl Kandidaten zur Wahl vorschlagen, mit dem Ziel, eine möglichst breit abgestützte Zusammensetzung des Vorstandes nach verschiedenen Kriterien wie Sprache, Fachgebiet, Versicherungsunternehmen zu erreichen.

Im nächsten Jahr sind ausserdem folgende Positionen neu zu besetzen:
In der Standeskommission wird Philipp Maeder 2015 die maximal mögliche Amtsdauer erreicht haben, womit eine Ersatzwahl für diese Kommission ansteht.

Alois Gisler, Leiter der Ausbildungskommission, wünscht, diese Funktion im nächsten Jahr einem Nachfolger zu übergeben.

Hansjörg Furrer, Leiter der AFIR-Arbeitsgruppe, hat uns mitgeteilt, dass er die Funktion der Organisation des Programms der nächsten Mitgliederversammlung ebenfalls weitergeben möchte. Dafür suchen wir also bereits in diesem Jahr einen geeigneten Nachfolger. Ich danke an dieser Stelle Hansjörg Furrer für seinen Einsatz in der Leitung der AFIR-Arbeitsgruppe.

Falls Sie Interesse an einer dieser Aufgaben haben oder geeignete Kandidaten kennen, so wenden Sie sich an die Geschäftsstelle.

Der Vorstand hat im Berichtsjahr zusätzlich zu den ordentlichen Vorstandssitzungen in einem speziellen Workshop die Ziele und Ausrichtung der SAV behandelt. Die wichtigsten Resultate und Ziele sind:

Aus- und Weiterbildung der Aktuariere in Zusammenarbeit mit den Universitäten als unveränderte Kernaufgabe der SAV.

Definition der Rolle und Positionierung des Aktuars aus Sicht der SAV.

Stärkeres Markenbewusstsein und Transport der Marke SAV sowie Bewerbung in der Assekuranz.

Festlegung einer klaren Strategie für die internationalen Aktivitäten der SAV und eine Erweiterung der Kontakte über die aktuariellen Organisationen hinaus zu wichtigen internationalen Institutionen wie beispielsweise EIOPA.

Verstärkung und Institutionalisierung der Kontakte zu Branchenverbänden, Bundesämtern und Aufsichtsorganen auf nationaler Ebene.

Die weiteren beschlossenen Massnahmen zielen grundsätzlich alle auf eine noch stärkere Professionalisierung und Positionierung der SAV sowie eine Unterstützung unserer Mitglieder bei ihrer herausfordernden Tätigkeit.

3. Kommunikation und Publikationen

Seit einigen Jahren sind wir bestrebt, die Kommunikation mit unseren Mitgliedern kontinuierlich zu verbessern und die Aktuarvereinigung und die Tätigkeit der Aktuare durch Medienarbeit bekannter zu machen.

Für die Kommunikation innerhalb der Vereinigung nutzen wir unsere Internetplattform, den Newsletter, E-Mail und unsere grünen Mitteilungen/Bulletin. Die wissenschaftlichen Beiträge der SAV werden seit drei Jahren im European Actuarial Journal (EAJ) publiziert.

Die grünen Mitteilungen/Bulletin verbleiben das traditionelle Verbandsorgan der SAV. Damit diese grünen Mitteilungen/Bulletin wieder an Attraktivität gewinnen, hat sich auf Initiative des Vorstandes eine Arbeitsgruppe mit Marc Sarbach als Leiter gebildet. Noch dieses Jahr will die Arbeitsgruppe Vorschläge unterbreiten, wie die «Mitteilungen» für die Mitglieder attraktiver gemacht werden können. Im August hatten Sie die Möglichkeit, diesbezüglich an einer Umfrage teilzunehmen.

Um einen einfachen Zugriff auf frühere grüne Mitteilungen/Bulletins und insbesondere die wissenschaftlichen Artikel zu ermöglichen, hat der Vorstand beschlossen, sämtliche Jahrgänge seit 1906 zu digitalisieren und über das Onlineportal der ETH-

Bibliothek zugänglich zu machen. Damit entsprechen wir einem öfter an uns herangetragenen Anliegen.

Das European Actuarial Journal besteht nun bereits drei Jahre und hat das Ziel, eine international referenzierte Publikation zu werden. Zwei Vorstandsmitglieder der SAV sind im Editorial Board des EAJ vertreten (Hansjoerg Albrecher und Mario Wüthrich). Das EAJ ist im Eigentum der DGVFM (Deutsche Gesellschaft für Versicherungs- und Finanzmathematik), und die im Jahr 2010 unterzeichneten Vereinbarungen mit den Gründerländern des EAJ besagen, dass nach drei Jahren eine neue Trägerschaft bzw. Rechtsform gefunden werden muss.

Mit einem Jahr Verspätung ist nun geplant, einen Verein nach Schweizer Recht zu gründen, der das Copyright und die Verantwortung des EAJ übernehmen soll. Der Vorstand der SAV unterstützt dieses Vorhaben. Die Vereinsgründung ist auf den 11. September 2014 geplant und soll im Rahmen der 2. EAJ Conference erfolgen, die vom 8. bis 12. September in Wien stattfindet.

4. Ausbildung und Weiterbildung

Die Aus- und Weiterbildung ist weiterhin eine Kernaufgabe der SAV.

CERA

Im Bereich CERA unter der Leitung von Frau Sabine Betz hat die SAV wie angekündigt kurze Zeit nach der letztjährigen Mitgliederversammlung den «Award Signatory»-Status erhalten. Die SAV ist nun offiziell Mitglied des CERA-Vereins und darf den Aktuaren SAV, welche die entsprechende Zusatzausbildung abgeschlossen haben, den Titel «Certified Enterprise Risk Actuary» verleihen. Wir haben dieses Ereignis am 23. Oktober 2013 mit einer Informationsveranstaltung und einem Apéro an der ETH Zürich gefeiert.

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die Verleihung des ersten SAV-CERA-Titels in Kürze stattfinden wird. Frau Dr. Regine Scheder hat nämlich als erste SAV-Kandidatin alle CERA-Module erfolgreich abgeschlossen. Sie ist leider verhindert, an der diesjährigen Mitgliederversammlung teilzunehmen, doch werden wir im gebührendem Rahmen die Übergabe des ersten SAV-CERA-Zertifikates durchführen. Wir gratulieren Frau Dr. Regine Scheder zu diesem Erfolg ganz herzlich!

Derzeit befinden sich ca. 20 unserer Aktuare in der CERA-Ausbildung, die, wie wir letztes Jahr berichtet haben, über die DAV-Ausbildungsmodule zu CERA stattfindet. Im Weiteren wurde entschieden, dass CERA-Aktuare, die noch nicht über ausreichende SST-Kenntnisse verfügen, einen ganztägigen SST-Kurs zu absolvieren haben, in dem das Konzept und die wichtigsten Merkmale des SST vermittelt werden. Der erste Kurs fand am 24. Juni statt, und selbstverständlich waren auch Nicht-CERA-Interessierte herzlich willkommen.

Vertragsgemäss sind wir von der CERA aufgefordert worden, unsere Vertreter zu benennen für das CERA Treaty Board und das CERA Review Panel. Hier haben wir Mitglieder der CERA-Arbeitsgruppe vorgeschlagen und dementsprechend sind nun Sabine Betz, Andreas Troxler und Manuel Tschupp hierzu aktiv.

Ein erstes Feedback von SAV-Aktuaren, welche die CERA-Ausbildung begonnen haben, war die sehr grosse Überschneidung des Lerninhalts des CERA-Moduls-2 Quantitative Finance und der ETH-Vorlesung Quantitative Risk Management von Paul Embrechts. Aus diesem Grund haben wir kürzlich den Antrag auf Befreiung von der CERA-Prüfung zu Modul 2 gestellt für diejenigen Kandidaten, welche in Quantitative Risk Management bei Paul Embrechts geprüft wurden. Ein weiterer von uns gestellter Antrag betrifft die Möglichkeit für unsere Mitglieder, die CERA-Ausbildung in englischer Sprache zu absolvieren. Denn die gleichen Module wie in der DAV-Ausbildung werden neu auch in englischer Sprache durch die EAA, die European Actuarial Academy, angeboten. Wir warten gespannt auf die Entscheide zu diesen beiden Anträgen.

Syllabuskommission SAV

Die im Vorjahr durch die Syllabuskommission SAV unter der Leitung von Olivier Steiger vorgenommenen Anstrengungen zur konkreten Umsetzung des AAE-Syllabus waren von Erfolg gekrönt. (Klammerbemerkung: AAE, Actuarial Association of Europe, ist die neue Bezeichnung des Groupe Consultatif, GC). Kurz nach unserer letztjährigen Mitgliederversammlung wurde an der Sitzung des Education Committee der AAE bestätigt, dass die Ausbildung zum Aktuar SAV die Vorgaben des AAE-Syllabus erfüllt.

Im Berichtsjahr wurde die Abdeckung des AAE-Syllabus mit den Hochschulen nochmals auf einer detaillierteren Ebene betrachtet. Dazu wurden bei allen Ausbildungsstätten, Zürich, Lausanne, Bern und Basel, die für das Aktuarsstudium obliga-

torischen Vorlesungen erfasst und beurteilt, welche Punkte des AAE-Syllabus durch die einzelnen Vorlesungen abgedeckt werden. Bei allen Ausbildungsstätten sind die Vorgaben des AAE-Syllabus erfüllt.

Die Syllabi der vier Hochschulen wurden der Prüfungskommission zur individuellen Bearbeitung der Kandidatendossiers übergeben und sind bereits in Kraft.

Künftig werden die Syllabi in einem jährlichen Rhythmus mit den involvierten Hochschulen besprochen und gegebenenfalls aktualisiert. Dies ist allein schon aufgrund von Änderungen im Vorlesungsangebot, beispielsweise durch Pensionierungen von Dozenten, oder infolge Anpassungen im AAE-Syllabus notwendig.

Prüfungskommission SAV

Die Prüfungskommission SAV unter der Leitung von Martin Müller ist zuständig für die kompetente und seriöse Durchführung der SAV-Prüfungen.

Seit 2011 wird das Prüfungskolloquium SAV zweimal jährlich (im Frühjahr und Herbst) durchgeführt. An den Prüfungen im Herbst nehmen noch immer deutlich mehr Kandidaten teil als im Frühjahr. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Anmeldungen und der bestandenen Prüfungen etwas gestiegen. Aufgrund der positiven Erfahrungen und bei unverändertem Interesse wird das Angebot von jährlich zwei Prüfungsterminen bis auf Weiteres weitergeführt.

In den beiden 2013 durchgeführten Prüfungskolloquien gab es 40 Teilnehmer, davon haben 33 bestanden.

Am Prüfungskolloquium im Frühjahr 2014 sind 21 zur Prüfung angetreten, und 19 davon haben bestanden.

An der diesjährigen Jahresversammlung können 37 erfolgreiche Kandidatinnen und Kandidaten den Titel Aktuar SAV entgegennehmen.

Das Herbst-Prüfungskolloquium SAV findet am 21. November 2014 im Kursaal Bern statt.

Prüfungskommission PVE

Die Prüfungskommission PVE steht unter der Leitung von Roland Schmid. Die Prüfung für Pensionsversicherungsexperten ist eine höhere Fachprüfung nach Art. 51–57 des Berufsbildungsgesetzes und untersteht der Aufsicht des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Trägerin der Prüfungen ist die SAV, welche die Durchführung der Prüfung der Prüfungskommission überträgt. Geregelt ist dies alles im Prüfungsreglement der SAV, welches der Genehmigung durch die Bundesbehörde obliegt.

Das bestehende Prüfungsreglement aus dem Jahre 2001 basiert nicht mehr auf der aktuellen Gesetzgebung. Der Bedarf an eine Anpassung des Prüfungsreglements ist bei der Prüfungskommission bereits seit Längerem erkannt. Das SBFI wünscht ebenfalls eine Anpassung, gibt jedoch sehr weitreichende neue Vorgaben, wie die Revision einer höheren Fachprüfung vorzunehmen ist und wie das Reglement aufzubauen ist. Stichwort dazu: kompetenzorientierter Aufbau anstelle der bisherigen wissensbasierten Ausrichtung. Der für uns dadurch entstehende Aufwand einer Revision ist sehr gross und verursacht erhebliche Kosten.

SAV und Kammer haben daher eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Roland Schmid eingesetzt, welche die Optionen der SAV und der Kammer in Bezug auf die Ausbildung der Pensionsversicherungsexperten analysiert und dabei auch die Auswirkungen der Strukturreform auf die Anerkennung der Experten für die berufliche Vorsorge berücksichtigt.

Nun aber zu den Prüfungen im letzten Jahr. Diese wurden zum ersten Mal nach der im letzten Jahr in Kraft gesetzten geänderten Wegleitung durchgeführt. Diese ergänzt das erwähnte Reglement und regelt die Details der Prüfungen.

Die Resultate der Prüfungen sind wie folgt:

Fachprüfungen A und B

Die Vorprüfung A, den mathematischen Teil, haben elf Kandidaten absolviert, und sieben haben bestanden. Die Fachprüfung B, rechtlicher Teil, wurde von zehn Personen in Angriff genommen, und acht haben erfolgreich abgeschlossen.

Hauptprüfung

Zur Hauptprüfung PVE sind dieses Jahr sechs Kandidaten angetreten, und drei ha-

ben die Prüfung erfolgreich abgeschlossen. Die Erfolgsquote lag damit bei 50%. Wir gratulieren den drei neuen Pensionsversicherungsexperten zur bestandenen Prüfung und wünschen viel Erfolg bei der Ausübung ihrer anspruchsvollen Tätigkeit.

Für die Prüfungen im Herbst haben sich acht Kandidaten für die Vorprüfungen Teil A und zwölf Kandidaten für die Vorprüfungen Teil B angemeldet. Bei den Hauptprüfungen sind es sechs Kandidaten.

CPD

Ich komme zum Bereich Continuous Professional Development unter der Leitung von Frank Cuypers.

Ende 2011 ist die dreijährige Einführungsphase zu CPD abgelaufen, ab 1. Januar 2012 ist das Reglement scharf, und seither werden sowohl positive wie auch negative Salden per Ende eines jeden Jahres vorgetragen. Es ist deshalb spannend, zu sehen, wie sich der Erfüllungsgrad in Bezug auf CPD entwickelt hat.

Darüber gibt es Erfreuliches zu berichten. Der Erfüllungsgrad bezüglich CPD ist per Ende 2013 gegenüber den Vorjahren deutlich gestiegen. Die grosse Mehrheit der Aktuarien erfüllt per Ende 2013 die CPD-Verpflichtungen und erscheint auf der Positivliste der SAV-Homepage. Nur gerade knapp 10% müssen noch nachholen. Um also Ende 2014 die CPD-Verpflichtungen erfüllt zu haben, müssen diese in diesem Jahr mehr als die 20 CPD-Punkte erwerben. Und die Zeit tickt: Wer drei Jahre hintereinander die CPD-Verpflichtungen nicht erfüllt, dem drohen Sanktionen bis hin zum Ausschluss aus der Sektion Aktuar SAV. Das könnte schon Ende dieses Jahres der Fall sein.

Bei den angebotenen Kursen ist es immer noch so, dass wegen zu geringer Nachfrage Kurse abgesagt werden müssen.

Auch sei hier erwähnt, dass die Weiterbildungskommission Audits und Überprüfungen betreffend Richtigkeit der von den Mitgliedern eingetragenen CPD-Punkte durchführt. Im Jahr 2012 lag der Schwerpunkt auf Veröffentlichungen, 2013 auf Coaching.

Die Regeln bezüglich Erwerbs von CPD-Punkten haben sich nicht geändert. Auch können sich Aktuarien im Ruhestand durch Meldung an die Geschäftsstelle von den

CPD-Verpflichtungen befreien lassen und dennoch in der Sektion Aktuar SAV verbleiben. Sie werden aber nicht mehr auf der Positivliste aufgeführt.

Damit schliesse ich meine Ausführungen zum Punkt Ausbildung mit einem herzlichen Dank an die zahlreichen Mitglieder, die sich in diesem Bereich vorbildlich engagieren.

5. Kommissionen

Kommission für Fragen der 1. und 2. Säule

Reform der Altersvorsorge 2020:

Die Kommission für Fragen der 1. und 2. Säule wollte die Vernehmlassung zur Altersvorsorge 2020 breit abstützen. Sie hat darum unter allen Mitgliedern zur Teilnahme an der Ausarbeitung der Vernehmlassungsantwort aufgerufen. Diesem Aufruf sind gegen 25 Personen gefolgt, welche in drei Arbeitsgruppen aufgeteilt wurden. Diese drei Gruppen haben die präsentierten Vorschläge genau geprüft und haben dort, wo sie mit den Lösungsansätzen nicht einverstanden waren, konkrete Alternativen aufgezeichnet.

Einigkeit herrscht darüber, dass die SAV das Ansinnen, für die notwendigen Reformen ein Gesamtpaket zu schnüren, unterstützt. Allerdings befürwortet die SAV ein abgespecktes Paket, welches sich auf wichtige Punkte konzentriert. Dazu zählt sicher die Frage nach der Höhe des Rentenalters (Referenzalter), wobei hier die SAV eine automatische Anpassung dieses Alters an die demografische Entwicklung empfiehlt.

Ein wichtiges Reformvorhaben der Altersvorsorge 2020 ist die vorgesehene Senkung des Umwandlungssatzes. Hier sieht die Vorlage einen Satz von 6% vor. Die SAV setzt sich dafür ein, dass dieser Satz auf höchstens 5,6% gesenkt wird. Wichtig ist für die SAV auch, dass das Leistungsziel erhalten bleibt. Das führt zu Mehrkosten; allerdings ist im Reformpaket ein Grossteil der anfallenden Mehrkosten nicht auf die Erhaltung des Leistungsziels, sondern auf eine Erhöhung der Leistungen für mittlere und tiefere Einkommen zurückzuführen. In der Stellungnahme präsentiert die SAV ein konkretes Alternativmodell, um das Leistungsziel auch mit dem Umwandlungssatz von 5,6% erhalten zu können.

Die SAV weist in der Antwort auch darauf hin, dass nach wie vor die Gefahr besteht, dass aufgrund der möglichen Entwicklung der Vermögensrenditen auch in Zukunft zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen in eine Unterdeckung fallen könnten. Die SAV vermisst im unterbreiteten Reformvorhaben konkrete Vorschläge, wie dann entstehende Unterdeckungen ursachengerecht behoben werden können. Bekanntlich sind die heute gesetzlich bestehenden Sanierungsmöglichkeiten sehr einseitig auf die aktiven Versicherten und die Arbeitgeber ausgerichtet.

Die ganze Vernehmlassungsantwort, die vom 6. März 2014 datiert, kann auf der Homepage der SAV heruntergeladen werden; diese Antwort ohne Beilage steht auf Seite 84 dieses Heftes.

Zur Information sei erwähnt, dass der Bundesrat an seiner Sitzung vom 25. Juni 2014 von den wesentlichen Ergebnissen der Vernehmlassung Kenntnis genommen und weitere Richtungsentscheide für die umfassende Reform der Altersvorsorge gefällt hat. Er hat «mit Blick auf eine ausgewogene und mehrheitsfähige Vorlage» die zentralen Elemente des Vorentwurfs bestätigt: Referenzrentenalter 65/65 mit Flexibilisierung, Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge mit Kompensationsmassnahmen, Zusatzfinanzierung für die AHV über die Mehrwertsteuer und Interventionsmechanismus für die AHV.

In Anbetracht der Vernehmlassungsergebnisse hat er jedoch folgende Anpassungen am Reformprojekt beschlossen: Die maximale Erhöhung der Mehrwertsteuer für die AHV beträgt nicht 2%-, sondern 1,5%-Punkte. Damit soll die voraussichtliche Finanzierungslücke bis im Jahr 2030 geschlossen werden. Auf den Koordinationsabzug in der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird verzichtet. Gleichzeitig werden die Altersgutschriftensätze gesenkt. Der Ertrag des bereits bestehenden Mehrwertsteuerprozents (Demografieprozent) geht vollständig an die AHV. Dafür wird der Bundesanteil an den Ausgaben der AHV entsprechend gesenkt.

Der Bundesrat hat das EDI beauftragt, diese Anpassungen am Reformprojekt vorzunehmen und ihm die Botschaft mit den Entwürfen für den Verfassungs- und den Gesetzestext bis im Herbst zum Entscheid zu unterbreiten.

Im Rahmen der von der SAV initiierten Kontakte zu den Aufsichtsbehörden fand am 13. März 2014 in Bern ein Gespräch mit einer hochrangigen Delegation der Oberaufsichtskommission (OAK BV) statt, nämlich mit deren Präsident Pierre Triponez und unserem SAV-Mitglied André Dubey. Anwesend waren auch der Direktor der OAK BV

Manfred Hüsler sowie der Leiter des Risk Management, unser Mitglied André Tapernoux. Es wurden verschiedene Themen wie die Möglichkeiten und Grenzen einer risikoorientierten Aufsicht, die Erhebungsmethode über die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen und die vorgesehene Erhebung zum Mindeststandard gewisser Fachrichtlinien (FRP) der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten (SKPE) durch die OAK BV diskutiert. Auch die Anerkennung der Experten für die berufliche Vorsorge durch die OAK kam zur Sprache. Das Gespräch hat in einer sehr guten Atmosphäre stattgefunden und weitere Gespräche sollen folgen.

Anmerkung: Mit Wirkung auf den 1. Juli 2014 hat die OAK BV folgende drei Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard erhoben:

- FRP 1 (Deckungsgradberechnung gemäss Art. 44 BVV 2 im System der Vollkapitalisierung, Version vom 24. April 2014)
- FRP 2 (Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen, Version vom 24. April 2014)
- FRP 6 (Unterdeckung/Sanierungsmassnahmen, Version vom 24. April 2014)

Die Kommission ist weiterhin bemüht, Anliegen der SAV im Bereich der 1. und 2. Säule vermehrt auch in die Medien zu tragen.

Standeskommission PVE

Aufgrund von Art. 3.1 des «Reglements der Standeskommissionen» (gültig ab 1. Januar 2012) hatte die Standeskommission PVE den Auftrag, eine Geschäftsordnung auszuarbeiten, in der die Einzelheiten für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens festgelegt werden. Die Standeskommission PVE hat den von ihrem Präsidenten vorgelegten Entwurf kritisch geprüft. Im April 2014 hat sie die Geschäftsordnung genehmigt und in Kraft gesetzt.

Standeskommission SAV

Im Berichtsjahr wurden der Standeskommission SAV zwei Fälle zur Beurteilung unterbreitet: Ein Fall erfüllte nicht alle Kriterien für eine Bewertung durch die Kommission. Der zweite Fall wurde beurteilt mit dem Ergebnis, dass es sich bei diesem Fall um keine Verletzung der Standesregeln für Aktuarien SAV handelte, sodass keine Disziplinar-massnahmen eingeleitet wurden.

Die Standeskommission SAV hat nach Rücksprache mit der Standeskommission PVE dem Vorstand SAV mitgeteilt, dass sie Präzisierungen betreffend Rekursver-

fahren wünscht. Der Vorstand wird die Angelegenheit prüfen. Falls eine Revision des Reglements der Standeskommissionen erforderlich ist, wird diese an der nächsten Mitgliederversammlung traktandiert.

Kommission Rechnungslegung

Die Kommission Rechnungslegung hat im Berichtszeitraum vier Sitzungen durchgeführt und sich insbesondere mit den Entwicklungen der internationalen Rechnungslegung befasst. Dazu stehen ihr von Guy Castagnoli – dem an dieser Stelle herzlich gedankt sei – verfasste Berichte zur Verfügung, die in ausgezeichneter Qualität und Breite das internationale Geschehen analysieren.

Hauptthema der Berichtsperiode war weiterhin das Projekt des IAS-Boards zu einem neuen Rechnungslegungsstandard für Versicherungsverträge (IFRS 4, Phase II). Das IAS-Board hatte dazu im Jahr 2010 einen Exposure Draft veröffentlicht, die dazu eingegangenen Stellungnahmen dann während rund zweieinhalb Jahren gesichtet und verarbeitet, um schliesslich am 20. Juni 2013 einen überarbeiteten Exposure Draft zu veröffentlichen, zu dem wiederum bis am 25. Oktober 2013 Stellung genommen werden konnte. Die Kommission hat den neuen Draft analysiert, und die SAV hat dem IAS-Board wiederum eine Stellungnahme zu den Vorschlägen abgegeben. Aktuell diskutiert das IAS-Board diese Stellungnahmen, und es ist davon auszugehen, dass der definitive Standard Ende 2014/Beginn 2015 verabschiedet wird.

Kommission Berufsständische Fragen

Die Kommission Berufsständische Fragen hat sich mit der Anpassung der Statuten und dem neuen «Reglement zum Erlass von Standesregeln, Richtlinien und Weisungen für die Mitglieder der Vereinigung» befasst, die in der heutigen Mitgliederversammlung zur Abstimmung kommen.

Weiter hat die Kommission eine Stellungnahme zur Zusatzbotschaft betreffend die Anpassung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) erstellt.

Auch wurde die Entwicklung der aktuariellen Standards bei der IAA sowie der AAE (Actuarial Association of Europe, ehemals GC) verfolgt und die Folgen für die SAV analysiert; eine Anpassung der Richtlinie Aktuarielle Praxis wird nötig sein, um die Kompatibilität mit den internationalen Anforderungen zu gewährleisten.

Kommission «Fonds zur Förderung der Versicherungsmathematik»

Die vom Fonds unterstützte Winter School on Perspectives on Actuarial Risks in Talks of Young researchers in Monte Verità zu Beginn des letzten Jahres war mit 47 jungen Forschenden und 8 eingeladenen Referierenden ein voller Erfolg. Der zugesagte Unterstützungsbetrag des Fonds in der Höhe von CHF 8000.– wurde vollständig in Anspruch genommen. Die nächste Winter School findet im nächsten Jahr in Liverpool statt.

Letztes Jahr haben wir Sie darüber informiert, dass eine Jubiläumsveranstaltung für Prof. Dr. Christian Moser geplant ist. Wir haben dabei um Ihre Unterstützung als Projektleiter angefragt. Leider sind keine Meldungen eingegangen, und so hat der Vorstand eine Arbeitsgruppe mit den Herren Claude Chuard, Riccardo Gatto, Holger Walz und meiner Person für diese Jubiläumsveranstaltung eingesetzt.

Es wurden verschiedene Veranstaltungsformen diskutiert, und ich kann schon heute sagen, dass wir für eine solche Veranstaltung sowohl das Gastrecht als auch die Unterstützung der Universität Bern haben. Wir danken der Universität Bern hier ausdrücklich dafür.

Es wurde beim derzeitigen Steering Committee des European Actuarial Journals eine Anfrage gemacht, ob die 3. EAJ Conference 2016 nicht in Bern stattfinden und mit dem Festanlass für Professor Moser verbunden werden könnte. Wir haben noch keine definitive Antwort erhalten und werden wohl die bereits vorgängig erwähnte Gründung des EAJ-Vereins von nächster Woche abwarten müssen.

6. Fach- und Arbeitsgruppen

Die Fachgruppe Krankenversicherung hat sich auch dieses Jahr rege getroffen. Das prägende Thema war und ist nach wie vor die Solvenz.

Im Bereich der privaten Krankenversicherung wurde in einer Arbeitsgruppe ein Vorschlag zur Berechnung der Alterungsrückstellungen im SST ausgearbeitet. Ein erstes Gespräch mit der FINMA fand bereits statt. Es verlief sehr erfreulich. Eine weiterführende Zusammenarbeit wird beidseits begrüsst.

Im Bereich der sozialen Krankenversicherung ist die SAV durch mehrere Mitglieder in der Expertengruppe zum KVG-Solvenztest vertreten. Ergänzend dazu wurden in der Fachgruppe Krankenversicherung einzelne Punkte zum KVG-Solvenztest aufgegriffen. Ein erster informeller Austausch mit dem BAG fand statt. Noch unklar ist das Interesse des BAG an einer zukünftigen Zusammenarbeit.

Es freut mich sehr, dass die SAV mit dieser vor eineinhalb Jahren gegründeten Fachgruppe nun auch im Bereich Krankenversicherung eine aktive Rolle ausübt. Ich wünsche der Gruppe weiterhin viel Elan und Erfolg!

Fachgruppe «Verantwortlicher Aktuar»

Im Berichtsjahr sind Aktuar SAV an uns gelangt, da sie die Zulassung als Verantwortlicher Aktuar (VA) für einen Versicherer von der FINMA nicht erhalten hatten. Dies hat zu Unsicherheiten darüber geführt, welche Voraussetzungen es braucht, um als VA anerkannt zu werden, und wie der Zulassungsprozess formal abläuft.

In der Folge hat die SAV die FINMA um ein Gespräch gebeten, um diese Frage zu klären und unsere Anliegen darzulegen. Die Diskussion mit der FINMA war sehr offen und konstruktiv. Um weitere Details zu vertiefen, fand ein zweites Gespräch statt. Wir sind daran, die Ergebnisse der Gespräche mit der FINMA in einem Informationsschreiben für unsere Mitglieder zusammenzufassen und auf dem Internet zu publizieren. Es ist unser Ziel, als SAV für unsere Mitglieder hinsichtlich Zulassung als VA Klarheit zu schaffen. Wie die FINMA haben auch wir als SAV das grosse Interesse, dass unsere als VA zugelassenen Mitglieder die sehr anspruchsvolle Aufgabe eines Verantwortlichen Aktuars mit Erfolg wahrnehmen können. Es ist auch zu überlegen, ob sich diesbezüglich im Bereich Weiterbildung Handlungsbedarf ergibt.

Frauengruppe SAV

Die Frauengruppe unter der Leitung von Frau Sabine Betz traf sich gestern Vormittag. Frau Barbara Schönhofer, Gründerin des «Insurance Supper Clubs», referierte über die Bedeutung von «Networking» und den positiven Einfluss auf die Karriere. Der Insurance Supper Club ist eine in London gegründete Vereinigung von Frauen aus der Versicherungswelt. Seit diesem Jahr ist sie auch in der Schweiz aktiv, und es fanden bisher zwei Anlässe bei der Swiss Re statt. Der nächste Anlass ist noch in diesem Jahr bei der Zürich Versicherung geplant. Wie immer folgt auch dieses Jahr

an dieser Stelle der Aufruf nach freiwilligen Präsentatorinnen oder auch Präsentatoren für die Frauengruppe. Alle bisherigen Vorträge können auf der SAV-Homepage eingesehen werden.

Gruppe «Junge Aktuariere der SAV»

Die Gruppe der Jungen Aktuariere existiert seit fünf Jahren und scheint ein gutes Gleichgewicht zwischen Nutzen und Aufwand gefunden zu haben. Unter der Leitung von Patrice Copin hat sich die Gruppe stabilisiert und ist gut eingespielt. Veranstaltungen wie der Stammtisch oder der Kolloquiumvorbereitungskurs werden regelmässig organisiert und sind von den Studenten sehr geschätzt. Der Vorstand der Jungen Aktuariere informiert sich über die Schwierigkeiten, die andere Studenten während des Studiums beschäftigen, gibt ihnen hilfreiche Tipps und bespricht die wichtigsten Punkte anonymisiert mit der SAV. Ein regelmässiger Newsletter, eine Stellungnahme zu einer neuen Finanzvorlesung und ein Ausflug sind die wichtigsten Ergebnisse der Gruppe im vergangenen Jahr.

Die grösste Herausforderung für diese Gruppe ist, nahe am Studium zu bleiben, weil Studenten eben nicht sehr lange Studenten sind. Somit muss sich auch der Vorstand der Jungen Aktuariere kontinuierlich erneuern. Ich wünsche den jungen Kollegen weiterhin Erfolg bei ihren Aktivitäten!

7. International

International von Bedeutung sind für uns insbesondere die Aktivitäten der International Actuarial Association (IAA) und der Actuarial Association of Europe (AAE), vormals Groupe Consultatif (GC). Die SAV ist Mitglied dieser Organisationen, und wir haben auch Delegierte in Committees. Falls Sie sich für eine solche Aufgabe interessieren, melden Sie sich doch bei der Geschäftsstelle, da wir immer wieder Vertreter der SAV für internationale Tätigkeiten suchen.

Wie bereits unter Punkt 2 erwähnt, arbeiten wir an einer Schärfung der Strategie für die internationalen Aktivitäten der SAV, um mit unseren doch beschränkten Ressourcen eine möglichst gute Wirkung zu erzielen.

International Actuarial Association (IAA)

Vom 30. März bis zum 4. April 2014 fand der Internationale Aktuar Kongress der IAA in Washington statt. Zahlreiche Schweizer Aktuare haben an dem Kongress teilgenommen, u.a. auch unser ehemaliges Vorstandsmitglied Prof. Paul Embrechts. Er hatte die Ehre, einen Keynote Speech zu halten. Ebenfalls anwesend war Christine Lagard, Managing Director des IMF, welche die Wichtigkeit des Aktuarberufs für die Finanzindustrie betonte.

Die Aktivitäten der IAA sind vielfältig. Einen guten Überblick finden sie im periodisch erscheinenden Newsletter der IAA, den Sie von der Website der IAA www.actuaries.org herunterladen können.

Erwähnenswert ist eine Meldung im März-Newsletter über ein neues Gesetz in Russland, welches auf IAA-Prinzipien aufbaut und der russischen Aktuarvereinigung den Status einer Selbstregulierungsorganisation einräumt. Dies gibt den Aktuaren in Russland eine starke Position in der Finanzindustrie und ist bisher einzigartig in der Welt.

Zu Internationalen Standards of Actuarial Practice und zur Rechnungslegung sind neue Guidelines herausgegeben worden. Wer sich für diese interessiert, findet sie ebenfalls auf www.actuaries.org.

Im nächsten Jahr haben Sie die Gelegenheit, ohne Flugreise an den Frühjahrsmeetings der IAA teilzunehmen. Diese finden nämlich vom 8. bis 12. April in Zürich statt. Wir freuen uns auf diesen Event und unsere Rolle als Gastgeber.

Actuarial Association of Europe (AAE)

Die Actuarial Association of Europe (AAE) hat aufgrund des überarbeiteten Geschäftsplans neu einen Chief Executive. Diesen Posten besetzt Ad A M Kok. Die Finanzierung erfolgt über entsprechende Einsparungen im Sekretariat und bei der Kommunikation.

Solvenz II bleibt das zentrale Arbeitsthema der AAE. Im Rahmen der Finalisierung von Solvenz II fährt die AAE mit der Ausarbeitung von Standards zur Qualität aktuarieller Arbeit und zur Berichterstattung fort. Das Thema Konsumentenschutz nimmt einen zunehmend grösseren Raum in den Diskussionen ein. Hier sind die

Themen Geschäftsgebaren (business conduct) und Informationspflichten (Key Information Document, KID) dominierend.

Die AAE hat ein Rahmenabkommen mit der südafrikanischen Aktuarvereinigung zur gegenseitigen Anerkennung der Aktuare abgeschlossen. Dies ermöglicht es jedem Mitglied der AAE, auf vereinfachte Weise eine bilaterales Anerkennungsabkommen mit Südafrika abzuschliessen. Die SAV prüft den Abschluss eines solchen Abkommens

European Actuarial Academy (EAA)

Die European Actuarial Academy (EAA) ist eine von der Deutschen, Holländischen, Österreichischen und Schweizerischen Aktuarvereinigung gegründete und betriebene GmbH in Köln für Aktivitäten im Bereich Ausbildung. Die Bedeutung der EAA für unsere CERA-Ausbildung habe ich unter Punkt 4 erwähnt. Wie die anderen Vereinigungen stellt auch die SAV mit Holger Walz ein Mitglied der Geschäftsführung der EAA.

Es freut mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die Tätigkeit unseres Geschäftsführers bei der EAA zum ersten Mal seit Gründung der EAA finanziell honoriert wurde. Für das am 30. Juni 2014 abgelaufene Geschäftsjahr der EAA wurde für die letzten sechs Monate ein Honorar von € 2025,- an die SAV überwiesen. Für die Summe von € 10000,- die die SAV bei der EAA als Gesellschafterkapital eingebracht hat, ist dies zumindest nicht die schlechteste Verzinsung, die derzeit auf den Märkten zu erhalten ist, auch wenn diese Performanceüberlegung ökonomisch vielleicht nicht ganz korrekt ist.

8. Mitglieder und Diplomverteilung

Seit der letzten Mitgliederversammlung durften wir die hohe Anzahl von 76 neuen Mitgliedern in unsere Vereinigung aufnehmen (Vorjahr: 65). Es sind dies in alphabetischer Reihenfolge:

Jonathan Abizmil

Nelly Altwegg

Philipp Arbenz

Marie-Laure Arnault-Davin

Konstantin Beck

Gerold Betschart

Diane-Elise Bettendorff

Christian Beutler

Markus Bläuenstein	Anja Lange
Stefan Blum	Martin Lehmann
Samuel Blum	Cristina Lloret Cora
Bruno Bui	Bas Lodder
Christoph Buser	Markus Lüthy
Jacqueline Butter	Alessandro Mancini
Myrtille Carmouze	Pierre-Alexandre Mercier
Dimitra Charisi	Oliver Meyer
Pierre Chevalier	Fabrice Moore
Patrice Copin	Thilo Moseler
Maxime Corbaz	Antoine Mura
Jasmine Cottet	Artem Myrkin
Francesco Croci	Jean Netzer
Bouille Danae	Nina Nikolova
Gerhard Dätwyler	Cristina Anemari Popovici
Sabrina Dayen	Gildas Ratovomirija
Marie Delalay	Florian Rick
Fernando Dias	Johan Rogez
Ana Cláudia Ferreis dos Santos Jacinto	Riitta Schäublin
Kerstin Franzrahe	Thomas Schlereth
Andreas Fuhrer	Clément Schmitt
Aurélie Furet	Florian Schweizer
Sylvain Gadenne	Sophia Schwindt
Michael Good	Funda Seker
Christian Graf	Michael Smit
Christophe Hasenfratz	Nathanael Sokoll
Rosette Hejeily	Ruslana Strunden
Kathleen Hempe	Anahid Terzian
Marina Hohenadel	Roger Traber
Ulrike Holzmüller-Weber	Philip van Hövell tot Westerflier
Marc Jonin	Michèle Vonlanthen
Thomas Krabichler	Tamara Zajc
Michael Krause	Yipin Zhou
Marc Küng	Tobias Zimmermann

Im Berichtsjahr konnten wir kein korporatives Mitglied dazu gewinnen, mussten aber zwei Austritte verzeichnen, Flagstone Re und Nationale Suisse.

Per Ende August 2014 bestand unsere Vereinigung aus 34 korporativen und 1242 Einzelmitgliedern (1127 Mitglieder, 87 beitragsfreie Mitglieder, 22 korrespondierende Mitglieder und 6 Ehrenmitglieder). Vor einem Jahr bestand die SAV aus 1174 Einzelmitgliedern. Wir sind also nach wie vor auf Wachstumskurs.

Seit unserer letzten Mitgliederversammlung ist unser langjähriges Mitglied Pierre-Alain Ferréol verstorben. Ich bitte Sie im Gedenken an unser verstorbenes Mitglied um einen Schweigemoment.

Die Mitgliederzahl der Sektion Aktuare SAV (full members) erhöhte sich seit der letzten Mitgliederversammlung durch folgende Aufnahmen:

Gemäss Abkommen mit dem «Groupe Consultatif Actuariel Européen» (15 Aufnahmen):

Von der Deutschen Aktuarvereinigung (D) (9):

<i>Kathleen Hempe</i>	<i>Artem Myrkin</i>
<i>Ulrike Holz Müller-Weber</i>	<i>Florian Rick</i>
<i>Michael Krause</i>	<i>Ruslana Strunden</i>
<i>Martin Lehmann</i>	<i>Thomas Schlereth</i>
<i>Oliver Meyer</i>	

Vom Institut des actuaires français (FR) (4):

<i>Aurélie Furet</i>	<i>Sylvain Gadenne</i>
<i>Myrtille Carmouze</i>	<i>Pierre-Alexandre Mercier</i>

Vom Italian Institute of Actuaries (IT) (1):

Bruno Bui

Vom Instituto dos Actuários Portugueses (1):

Ana Cláudia Ferreís dos Santos Jacinto

Weiter konnten wir die erfolgreichen Absolventen der letzten 2 Prüfungskolloquien aufnehmen. Für diese hatten sich 50 Kandidaten angemeldet, 45 Kandidaten (14 Frauen und 31 Männer) wurden zugelassen und folgende 37 haben bestanden:

Nelly Altwegg	Markus Lüthy
Jaime Arévalo Torres	Thilo Moseler
Marie-Laure Arnault	François Murer
Inês Azevedo	Max Neis
Christian Beutler	Jean Netzer
Anja Biedenbänder	Mladen Pavic
Markus Bläuenstein	Cristina Anemari Popovici
Christoph Buser	Evelyne Raetz
Patrice Copin	Clément Schmitt
Issame Eddahbi	Sophia Schwindt
Mohamed Hedi El Mechat	Nathanael Sokoll
Kerstin Franzrahe	Tancredi Tommasina
Andreas Fuhrer	Roger Traber
Olivia Gradenwitz	Philip van Hövell tot Westerflier
Jérôme Koller	Sébastien Viquerat
Bernhard König	Qian Wang
Thomas Krabichler	Tamara Zajc
Marc Küng	Tobias Zimmermann
Bas Lodder	

Diese 37 Personen haben die Anforderungen des SAV-Syllabus erfüllt. Sie dürfen nun den geschützten Titel «Aktuar SAV» oder «Aktuarin SAV» tragen. Der Vorstand gratuliert den neuen Kolleginnen und Kollegen und heisst sie in der Sektion Aktuar SAV unserer Vereinigung herzlich willkommen.

Das letzte Prüfungskolloquium im Mai dieses Jahres war bereits das 16., und insgesamt haben 257 Kolleginnen und Kollegen die Kolloquien bestanden. Das nächste Prüfungskolloquium findet am 21. November 2014 im Kursaal Bern statt.

Die Sektion Aktuar SAV besteht per Ende August 2014 aus 703 Mitgliedern (Vorjahr: 672).

Ich bitte nun die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der letzten zwei Prüfungskolloquien nach vorne zu kommen, damit ich ihnen persönlich das Diplom übergeben kann.

9. Schlusswort

Seit Jahren sind wir aufgrund der schwierigen Marktbedingungen eigentlich in einem Zustand erhöhter Alarmbereitschaft. Das könnte auch dazu führen, dass das Risikoempfinden etwas abstumpft, weil es ja trotz misslichen Rahmenbedingungen immer irgendwie weitergegangen ist. Andererseits entsteht bei kurzfristigen Marktbewegungen manchmal fast Panik, und alle verlangen nach neuen und revidierten Berechnungen, was – ich zitiere eine Aussage – «der Lebensqualität der Aktuare nicht gerade förderlich ist». Es bleibt unsere grosse Herausforderung als Aktuare, ein vernünftiges Mass zu finden, auch wenn man von richtigen oder vermeintlichen Blasen nur so umzingelt wird.

Am Schluss meines Berichtes danke ich allen, die sich im vergangenen Jahr für unsere Aktuarvereinigung engagiert haben, ganz herzlich, insbesondere meinen Kolleginnen und Kollegen im Vorstand sowie den Präsidenten und Mitgliedern unserer zahlreichen Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Ein ganz besonderer Dank geht an das Team in unserer Geschäftsstelle, Geschäftsführer Holger Walz und seine Mitarbeiterin Esther Hager, für die mit grossem Einsatz geleistete hervorragende Arbeit, die ausserordentlich geschätzt wird.

Danken möchte ich auch allen Firmen, welche die Aktuarvereinigung und ihre Mitglieder in vielfältiger Form unterstützen, insbesondere Swiss Re, bei welcher sich unsere Geschäftsstelle befindet und die uns für zahlreiche Sitzungen von Kommissionen und Arbeitsgruppen ihre Infrastruktur zur Verfügung stellt, und meinem Arbeitgeber PKRück, welcher es mir ermöglicht, das Präsidium der SAV auszuüben.

Der Präsident: Hanspeter Tobler

Betriebsrechnung 2013

Aufwand	Soll	Haben
Zentralsekretariat	345 600.00	
Druckaufwand «Bulletin»	23 395.05	
Aufwand Generalversammlung	17 898.20	
Generalversammlung – Bankett.	39 117.50	
Aufwand Vorstand und Arbeitsgruppen	47 778.09	
Informatik/Internet.	86 645.54	
Projekt Perform X	2 311.60	
Drucksachen, Büromaterial, übriger Aufwand.	4 178.95	
Porti, Taxen, Gebühren, Bankspesen	210.37	
Öffentlichkeitsarbeit.	25 920.00	
Aufwand EAA	1 843.83	
Steuern	209.55	
Aufwand Ausbildung SAV	128 621.77	
 Ertrag	 Soll	 Haben
Korporative Mitglieder Schweiz		34 600.00
Aufnahmegebühr Sektion Aktuare SAV		15 300.00
Einzelmitglieder Schweiz		166 240.00
Einzelmitglieder Ausland.		9 280.00
Mitglieder Sektion Aktuare SAV		172 250.00
Einzelmitglieder mit Mitteilungen.		1 680.00
Beiträge Mitgliederversammlung		20 700.00
Erträge Geschäftsstelle.		18 400.00
Kostenbeiträge der Pensionsversicherungsexperten an Sekretariat		100 000.00
Studium Aktuare SAV		130 041.70
CPD, Ausbildung Aktuare SAV		33 600.00
Prüfungskolloquium Aktuar SAV		83 889.15
Zinserträge		1 689.60
Ertrag aus Mitteilungen		0.00
IAA/GC/CERA/EAJ Beiträge		(54 622.42)
Verluste Mitgliederbeiträge		(3 340.07)
Total	723 730.45	729 707.96
Gewinn 2013	5 977.51	
Total	<u>729 707.96</u>	<u>729 707.96</u>
 Verbandsvermögen per 31.12.2012 gemäss Bilanz . .		538 405.46
Gewinn 2013		5 977.51
Verbandsvermögen per 31.12.2013 gemäss Bilanz . .		<u>544 382.97</u>

Fonds Prüfungskommission für Pensionsversicherungsexperten
Bilanz zum 31. Dezember 2013

Aktiven	Soll	Haben
Anteil der Kapitalanlagen	257 581.64	
PC-Konto Zürich	20 120.80	
UBS Konto	14 908.64	
Verrechnungssteuer	0.00	
Transitorische Aktiven	0.00	
Debitoren	520.00	
 Passiven		
Rückstellung für Erneuerung Schulungsunterlagen.		85 000.00
Kreditoren		0.00
Transitorische Passiven		12 700.00
Fondsvermögen per 31.12.2013.		195 431.08
Total	293 131.08	293 131.08

Erfolgsrechnung 2013

Aufwand		
Allgemeiner Aufwand	180 453.65	
Drucksachen.	0.00	
Ausbildungskurse.	73 908.70	
Prüfungsaufwand	101 227.35	
 Ertrag		
Drucksachenverkauf.		8 110.00
Erlöse für Kurse		187 150.00
Erlöse Prüfungsgebühren.		66 000.00
Subventionen		53 863.00
Zinsertrag		37.10
Auflösung Rückstellungen.		0.00
Finanzielles Ergebnis		15 863.60
Total	355 589.70	331 023.70
Verlust 2013	(24 566.00)	
Total	331 023.70	331 023.70
 Fondsvermögen per 31.12.2012.		
		219 997.08
Fondsabnahme 2013		
		(24 566.00)
Fondsvermögen per 31.12.2013.		
		195 431.08

 Fonds zur Förderung der Versicherungsmathematik
Hauptfonds

Aufwand	Soll	Haben
Sommerschule	138 162.85	
Sponsoring	8 000.00	
Ertrag		
Finanzielles Ergebnis		32 458.29
Sommerschule		143 216.00
Total	146 162.85	175 674.29
Gewinn 2013	29 511.44	
Total	<u>175 674.29</u>	<u>175 674.29</u>
Fondsvermögen per 31.12.2012		449 929.03
Fondszunahme 2013		29 511.44
Fondsvermögen per 31.12.2013		<u>479 440.47</u>

 Fonds zur Förderung der Versicherungsmathematik

Fonds Professor Christian Moser

Aufwand	Soll	Haben
Aufwand.	0.00	
 Ertrag		
Finanzielles Ergebnis.		1 752.60
Total.	0.00	1 752.60
Gewinn 2013.	1 752.60	
Total.	1 752.60	1 752.60
 Fondsvermögen per 31.12.2012.		
		24 342.79
Fondszunahme 2013.		1 752.60
Fondsvermögen per 31.12.2013.		26 095.39

Association Suisse des Actuaires (ASA)

Bilan au	31.12.13	31.12.12
Actif		
Caisse	0.00	0.00
CCP Bâle	53 945.18	43 782.08
CCP Zürich/PVE	20 120.80	20 110.70
UBS Bâle	228 469.91	169 253.91
UBS, PVE	14 908.64	8 788.34
UBS EURO	4 947.00	8 357.00
PostFinance eDeposito	501 894.00	300 880.20
Total Liquidités	<u>824 285.53</u>	<u>551 172.23</u>
Administration fédérale des contributions	3 609.15	4 127.35
Débiteurs	11 290.00	9 329.00
Total Débiteurs	<u>14 899.15</u>	<u>13 456.35</u>
Titres	897 949.98	1 063 740.00
Total Placements	<u>897 949.98</u>	<u>1 063 740.00</u>
Actifs transitoires	2 501.00	19 497.20
Total Actifs Transitoires	<u>2 501.00</u>	<u>19 497.20</u>
Total Actifs	<u>1 739 635.66</u>	<u>1 647 865.78</u>
Passif		
Créanciers	0.00	6 091.40
Cotisations payées d'avance	325.75	0.00
Passifs transitoires	58 960.00	44 100.00
Total Engagements à court terme	<u>59 285.75</u>	<u>50 191.40</u>
Fonds de la Commission d'examens d'experts	195 431.08	219 997.08
Fonds Christian Moser	26 095.39	24 342.79
Fonds pour l'encouragement des sciences actuarielles	479 440.47	449 929.03
Total engagements à long terme	<u>700 966.94</u>	<u>694 268.90</u>
Provision pour le secrétariat	325 000.00	280 000.00
Provision pour le renouvellement des manuels	85 000.00	85 000.00
Provision IAA Meeting 2015	25 000.00	0.00
Total provisions	<u>435 000.00</u>	<u>365 000.00</u>
Fortune de l'association	544 382.97	538 405.46
Total Passifs	<u>1 739 635.66</u>	<u>1 647 865.76</u>

Revisionsvermerk

Die Rechnung des Jahres 2013 der Schweizerischen Aktuarvereinigung (SAV) wurde durch die Unterzeichneten geprüft. Sie stellen deren Ordnungsmässigkeit und Richtigkeit fest.

Zürich, 14. Januar 2014

Die Revisoren:

Annette Simon
Stephan Otzen

Die Quästorin:

Marianne Ort

Révision

Les comptes de l'Association Suisse des Actuaires pour l'année 2013 ont été contrôlés par les soussignés. Ils attestent de leur conformité et de leur véracité.

Zurich, 14 janvier 2014

Les réviseurs:

Annette Simon
Stephan Otzen

Le trésorière:

Marianne Ort

Statuten der Schweizerischen Aktuarvereinigung

(von der Mitgliederversammlung genehmigt am 6. September 2014)

Statuts de l'Association Suisse des Actuaires

(approuvés par l'Assemblée générale le 6 septembre 2014)

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Begriffe Aktuar, Präsident, Bewerber, Antragsteller, Pensionsversicherungsexperte und Revisor werden in diesen Statuten sowohl für Angehörige männlichen und weiblichen Geschlechtes verwendet.

Name	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen «Schweizerische Aktuarvereinigung» (Vereinigung) besteht ein Verein mit Sitz in Zürich (ZH), für den die Bestimmungen der Art. 60–79 ZGB gelten, sofern in diesen Statuten keine andere Regelung getroffen ist.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>1) Die Vereinigung bezweckt, das Ansehen, die Rechte und Interessen der Aktuare im In- und Ausland zu wahren und für die Unabhängigkeit der Aktuare einzutreten;</p> <p>2) Die Vereinigung setzt fachliche Standards und gibt sich hierfür Standesregeln, Reglemente, Richtlinien und Weisungen, in denen die Grundsätze für eine ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit der Aktuare niedergelegt sind;</p> <p>3) Die Vereinigung garantiert durch ein anspruchsvolles Ausbildungssystem und permanente Weiterbildung eine hohe Qualifikation der Aktuare;</p> <p>4) Die Vereinigung macht die aktuellen Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet der Versicherungs- und Finanzmathematik sowie des Enterprise Risk Management für die Aktuare nutzbar;</p>

5) Die Vereinigung unterhält Beziehungen zu Hochschulen, Aufsichtsbehörden und in- und ausländischen Fachvereinigungen. Die Mitgliedschaften in der Association Actuarielle Européenne (AAE), in der International Actuarial Association (IAA) und in der CERA Global Association (CGA) sind Ausdruck hierfür;

6) Die Vereinigung nimmt Einfluss bei Diskussionen und Entscheidungen in Politik und Wirtschaft, bei welchen versicherungsmathematische Überlegungen miteinzubeziehen sind, dahin gehend, dass diesen Überlegungen das entsprechende Gewicht zukommt;

7) Die Vereinigung führt die höheren Fachprüfungen für Pensionsversicherungsexperten durch.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Arten der Mitglieder

1) Der Vereinigung gehören ordentliche, korporative, Ehren- und korrespondierende Mitglieder an.

Art. 4

Ordentliche Mitglieder

1) Als ordentliche Mitglieder werden nur Personen aufgenommen, die sich auf dem Gebiete der Mathematik, Versicherungsmathematik oder Versicherungstechnik durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder durch eine langjährige praktische Tätigkeit ausweisen können. Der Vorstand erlässt ein Reglement für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.

2) Wer als ordentliches Mitglied der Vereinigung beitreten will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Präsidenten der Vereinigung zu richten, das von einer schriftlichen Empfehlung zweier ordentlicher Mitglieder begleitet ist. Diese Mitglieder müssen seit mindestens fünf Jahren der Vereinigung angehören und über die berufliche Tätigkeit des Antragstellers informiert sein.

3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Abgewiesene Bewerber sind befugt, beim Präsidenten eine Abstimmung durch die Mitgliederversammlung zu verlangen, die den vom Vorstand abgewiesenen Bewerber mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder aufnehmen kann.

Korporative
Mitglieder

Art. 5

1) Als korporative Mitglieder werden Körperschaften aufgenommen, die die Vereinigung jährlich mindestens mit dem vom Vorstand festgelegten Minimalbeitrag für korporative Mitglieder unterstützen.

2) Korporative Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Ehrenmitglieder,
korrespondierende
Mitglieder

Art. 6

1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder ernennen. Diese besitzen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, haben aber keinen Jahresbeitrag zu leisten.

Pflichten der
Mitglieder

Art. 7

1) Die Mitglieder haben die Bestrebungen der Vereinigung nach Kräften zu fördern und ihr Interesse zu wahren.

2) Standesregeln, Reglemente, Richtlinien und Weisungen der Vereinigung für bestimmte Gruppen und Tätigkeiten ihrer Mitglieder müssen von den betroffenen Mitgliedern eingehalten werden.

3) Die finanziellen Verpflichtungen der ordentlichen und der korporativen Mitglieder erschöpfen sich in der Bezahlung des Jahresbeitrages. Für alle ordentlichen Mitglieder, die das 65. Altersjahr vollendet und während mindestens 25 Jahren Beiträge entrichtet haben, kann der Vorstand einen reduzierten Jahresbeitrag oder gänzliche Beitragsbefreiung festlegen.

Austritt; Ausschluss	<p>Art. 8</p> <p>1) Der Austritt eines Mitgliedes erfordert eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur auf Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig. Das austretende Mitglied schuldet den Jahresbeitrag bis zur rechtlichen Wirksamkeit seines Austrittes.</p> <p>2) Wenn ein Mitglied den Interessen der Vereinigung zuwiderhandelt, kann es von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand ein Mitglied mit sofortiger Wirkung provisorisch bis zum definitiven Entscheid durch die Mitgliederversammlung ausschliessen. Ein Mitglied, das auch nach schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt, kann vom Vorstand aus der Vereinigung ausgeschlossen werden.</p>
<p>III. Sektion Aktuare SAV</p>	
Bezeichnungen	<p>Art. 9</p> <p>1) Innerhalb der Vereinigung besteht die Sektion Aktuare SAV. Die Mitglieder dieser Sektion gelten im Sinne der internationalen Terminologie als «Fully Qualified Actuaries». Sie haben das Recht, sich Aktuar SAV oder Aktuarin SAV zu nennen.</p> <p>2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes weitere Titel eingeführt werden. Der Vorstand erlässt für weitere Titel die jeweils entsprechenden Reglemente.</p>
Aufnahme in die Sektion	<p>Art. 10</p> <p>1) In die Sektion Aktuare SAV werden ordentliche Mitglieder der Vereinigung aufgenommen, welche sich über eine mehrjährige, einschlägige Praxis als Aktuar und Spezialwissen, welches für eine aktuarielle Tätigkeit in verantwortlicher Position nötig ist, ausweisen können. Für den Nachweis der geforderten Kenntnisse kann das Ablegen einer Prüfung verlangt werden. Der Vorstand erlässt ein Reglement für die Aufnahme in die Sektion Aktuare SAV.</p>

2) «Fully Qualified Actuaries» von ausländischen Aktuarvereinigungen können als ordentliche Mitglieder der Vereinigung und Mitglieder der Sektion Aktuare SAV aufgenommen werden, ohne dass sie den unter 1) erwähnten Nachweis erbringen müssen, falls mit der entsprechenden Aktuarvereinigung eine Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung besteht. Nähere Bestimmungen erlässt der Vorstand. Gesuche um Aufnahme in die Sektion Aktuare SAV sind schriftlich an den Präsidenten der Vereinigung zu richten. Der Antragsteller muss sich bei Einreichung des Gesuchs schriftlich verpflichten, die Landesregeln der Sektion Aktuare SAV einzuhalten, falls seinem Aufnahmegesuch entsprochen wird.

3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Abgewiesene Bewerber sind befugt, beim Präsidenten eine Abstimmung durch die Mitgliederversammlung zu verlangen, die den vom Vorstand abgewiesenen Bewerber mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Sektion aufnehmen kann.

Art. 11

Standesregeln

1) Die Sektion Aktuare SAV verfügt über Standesregeln, welche sich nach anerkannten internationalen Vorgaben richten. Es ist ein Disziplinarverfahren bei Verstößen gegen diese Standesregeln festgelegt.

Art. 12

Aufnahmegebühr;
Jahresbeitrag

1) Für die Mitgliedschaft in der Sektion Aktuare SAV werden eine Aufnahmegebühr sowie ein gesonderter Jahresbeitrag erhoben.

Art. 13

Austritt;
Ausschluss aus
der Sektion

1) Der Austritt aus der Sektion Aktuare SAV erfordert eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur auf Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig. Das austretende Mitglied schuldet den ergänzenden Jahresbeitrag bis zur rechtlichen Wirksamkeit seines Austrittes.

2) Wenn ein Mitglied der Sektion Aktuare SAV den Interessen der Sektion zuwiderhandelt, kann es an der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Sektion Aktuare SAV aus der Sektion ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand ein Mitglied mit sofortiger Wirkung provisorisch bis zum definitiven Entscheid an der Mitgliederversammlung ausschliessen. Ein Mitglied, das auch nach schriftlicher Mahnung den ergänzenden Jahresbeitrag nicht bezahlt, kann vom Vorstand aus der Sektion Aktuare SAV ausgeschlossen werden.

IV. Organisation und Verwaltung

Organe	<p>Art. 14</p> <p>Die Organe der Vereinigung sind:</p> <ul style="list-style-type: none">– die Mitgliederversammlung,– der Vorstand,– die Ständekommissionen SAV und PVE,– die Rechnungsrevisoren.
Mitglieder- versammlung	<p>Art. 15</p> <p>1) Das oberste Organ der Vereinigung ist die Mitgliederversammlung.</p> <p>2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, in der Regel im Herbst, und wird vom Vorstand spätestens 30 Tage vorher einberufen.</p> <p>3) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn es der Vorstand oder mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangen.</p> <p>4) Über Angelegenheiten, welche ausschliesslich die Sektion Aktuare SAV betreffen, können nur Mitglieder dieser Sektion beschliessen.</p>

5) Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind namentlich:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
- Festsetzung des Jahresbeitrags und des Jahresbeitrags für die Mitglieder der Sektion Aktuari SAV;
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Vertreter der Vereinigung in die Ständekommissionen;
- Wahl der Rechnungsrevisoren;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und von korrespondierenden Mitgliedern;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Genehmigung von:
 - a) Ständeregeln der Sektion Aktuari SAV
 - b) Reglement der Ständekommissionen der Schweizerischen Aktuarvereinigung
 - c) Reglement über den Erlass von Ständeregeln, Richtlinien und Weisungen für die Mitglieder der Vereinigung
 - d) Reglement des Fonds zur Förderung der Versicherungsmathematik;
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung der Vereinigung.

6) Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden, sind – vorbehaltlich Art. 19, 21 und 22 – auf die Traktandenliste zu setzen.

Vorstand; Wahl und Konstituierung	Art. 16
	1) Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und 8–15 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei ordentlichen Wahlen für eine dreijährige Amtsdauer gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtsdauer als Vorstandsmitglied, die Zeit als Präsident nicht gerechnet, darf zwölf Jahre, jene als Präsident neun Jahre nicht übersteigen. Bei ausserordentlichen Wahlen innerhalb der dreijährigen Amtsdauer wird die Zeit bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen nicht an die gesamte Amtsdauer angerechnet. Mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder sowie der Präsident müssen Mitglieder der Sektion Aktuare SAV sein.
	2) Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.
	3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Kompetenzen des Vorstandes	4) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.
	Art. 17
Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung und der Sektion Aktuare SAV und vertritt sie nach aussen. Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, für die gemäss Gesetz oder Statuten nicht ein anderes Organ zuständig ist. Ihm obliegt insbesondere:	
1) <i>Mitgliederversammlung</i> :	
– Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung; – Rechnungsführung und Präsentation der Jahresrechnung (das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr);	

2) Mitgliederbeiträge:

- Festlegung eines jährlichen Minimalbeitrages für korporative Mitglieder;
- Festlegung eines reduzierten Mitgliederbeitrages nach Art. 7 Ziffer 3;

3) Mitgliederaufnahme und -ausschluss:

- Erlass von Reglementen für die Mitgliederaufnahme;
- Aufnahme von Mitgliedern in die Vereinigung und in die Sektion Aktuar SAV und Festlegung der entsprechenden Aufnahmegebühr;
- Vorbereitung der Ernennung von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern;
- Ausschluss von Mitgliedern, die auch nach schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben;
- Ausschlüsse nach Art. 8 Ziffer 2 und Art. 13 Ziffer 2;

4) Kommissionen, Fach- und Arbeitsgruppen:

- Bildung von Kommissionen, Fach- und Arbeitsgruppen;
- Wahl der Präsidenten der Kommissionen;
- Wahl der Leiter der Fach- oder Arbeitsgruppen;
- Koordination, Verfolgung und Berichterstattung der Tätigkeiten der Kommissionen, Fach- und Arbeitsgruppen;

5) Standes- und Rekurskommission:

- Bereitstellung einer permanenten Rekurskommission mit drei Vorstandsmitgliedern (davon ein Vertreter der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten) für standesrechtliche Verfahren und Rekurse bei den Prüfungskolloquien Aktuar SAV;
- Entscheid über Anträge der Rekurskommission;
- Vollzug der durch die Standeskommissionen beschlossenen Disziplinarmaßnahmen, soweit es die Vereinigung betrifft;

6) *Reglemente, Richtlinien, Weisungen, Stellungnahmen und Vernehmlassungen:*

- Erlass von Reglementen, insbesondere der Prüfungsreglemente Aktuar SAV, PVE und CERA;
- Erlass von Richtlinien;
- Erlass von Weisungen;
- Beteiligung an Vernehmlassungen im Namen der Vereinigung;
- Stellungnahmen im Namen der Vereinigung;

7) *Im Weiteren*

- Wahl der Vertreter der Vereinigung in andere Organisationen;
- Herausgabe eines offiziellen Organs;
- Beziehung zu Hochschulen, Aufsichtsbehörden und in- und ausländischen Fachvereinigungen.

Art. 18

Rechnungsrevisoren 1) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen neuen Rechnungsrevisor für eine feste Amtsdauer von zwei Jahren. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.

2) Zwei Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Art. 19

Änderung oder Rückzug von Standesregeln, Richtlinien und Weisungen Das Verfahren sowie die Kompetenzen zur Änderung oder zum Rückzug von bestehenden Standesregeln, Richtlinien und Weisungen sind im «Reglement zum Erlass von Standesregeln, Richtlinien und Weisungen für die Mitglieder der Vereinigung» festgelegt.

Art. 20

Haftung 1) Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen.

V. Statuten, Auflösung

Änderung der Statuten	<p>Art. 21</p> <p>1) Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand setzt solche Anträge auf die Traktandenliste der nächsten oder der übernächsten Mitgliederversammlung.</p> <p>2) Zur Annahme einer Statutenänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.</p>
Auflösung	<p>Art. 22</p> <p>1) Ein Antrag auf Auflösung der Vereinigung ist dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und muss von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet sein. Der Vorstand setzt solche Anträge auf die Traktandenliste der nächsten oder der übernächsten Mitgliederversammlung.</p> <p>2) Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.</p> <p>3) Wird die Vereinigung aufgelöst, so ist ihr Vermögen inklusive Spezialfonds wissenschaftlichen Zwecken zuzuwenden.</p>
Inkraftsetzung	<p>Art. 23</p> <p>1) Diese Statuten treten auf den 6. September 2014 in Kraft und ersetzen jene vom 3. September 2011.</p>

I. Dispositions générales

Les termes «actuaire», «président», «candidat», «proposant», «expert en assurances de pension» et «vérificateur» s'appliquent indistinctement, au sens de ces statuts, à des hommes ou à des femmes.

Dénomination	<p>Art. 1</p> <p>Sous la dénomination «Association Suisse des Actuaires» (ci-après l'Association), il existe une association avec siège social à Zurich (ZH) régie par les dispositions des art. 60 à 79 CC, dans la mesure où les présents statuts n'y dérogent pas.</p>
But	<p>Art. 2</p> <p>1) L'Association a pour but de préserver l'image, les droits et les intérêts des actuaires en Suisse et à l'étranger, et de veiller à l'indépendance des actuaires;</p> <p>2) L'Association établit des normes professionnelles et se donne pour cela un code de déontologie, des règlements, des directives et des instructions définissant les principes d'un exercice correct de l'activité des actuaires;</p> <p>3) L'Association garantit par un système de formation exigeant et un perfectionnement permanent les qualifications élevées des actuaires;</p> <p>4) L'Association fait profiter les actuaires des dernières découvertes de la science dans le domaine des mathématiques actuarielles et financières ainsi que dans l'Enterprise Risk Management;</p> <p>5) L'Association entretient des relations avec les hautes écoles, les autorités de surveillance et les associations professionnelles nationales et internationales, comme en témoignent ses affiliations à l'Association Actuarielle Européenne (AAE), à l'Association Actuarielle Internationale (AAI) et à la CERA Global Association (CGA);</p>

6) L'Association intervient lors de discussions et de décisions de nature politique et économique dans lesquelles des aspects relevant de la science actuarielle sont à prendre en considération, de telle manière que ceux-ci reçoivent le poids qui leur revient;

7) L'Association organise les examens professionnels supérieurs pour experts en assurance de pension.

II. Membres

Art. 3

Catégories

1) L'Association comprend des membres ordinaires, des membres corporatifs, des membres d'honneur et des membres correspondants.

Art. 4

Membres ordinaires

1) Seules sont admises en qualité de membres ordinaires les personnes qui peuvent attester de leurs aptitudes dans le domaine des mathématiques, de la science ou de la technique actuarielle, soit par des études de degré supérieur, soit par une pratique professionnelle de plusieurs années. Le Comité édicte un règlement relatif à l'admission de nouveaux membres ordinaires.

2) Celui qui désire devenir membre ordinaire de l'Association doit adresser une demande écrite au Président de l'Association; cette demande doit être accompagnée d'une recommandation écrite de deux membres ordinaires. Ces membres doivent appartenir à l'Association depuis cinq ans au moins et être dûment informés sur l'activité professionnelle du proposant.

3) L'admission est de la compétence du Comité. Le candidat refusé par le Comité a la faculté de demander au Président de soumettre sa candidature au vote de l'Assemblée générale, qui peut alors agréer le candidat, la majorité requise étant des trois quarts des membres ordinaires présents.

Membres corporatifs	<p>Art. 5</p> <p>1) La qualité de membre corporatif est accordée aux organismes qui soutiennent l'Association par une cotisation annuelle au moins égale au minimum fixé par le Comité pour les membres corporatifs.</p> <p>2) Les membres corporatifs ont voix consultative à l'Assemblée générale.</p> <p>3) L'admission est de la compétence du Comité; sa décision est sans appel.</p>
Membres d'honneur, membres correspondants	<p>Art. 6</p> <p>1) Sur proposition du Comité, l'Assemblée générale peut, à une majorité des trois quarts des membres ordinaires présents, nommer des membres d'honneur et des membres correspondants. Ceux-ci ont les mêmes droits que les membres ordinaires; en revanche, ils sont exonérés de la cotisation annuelle.</p>
Obligations des membres	<p>Art. 7</p> <p>1) Les membres ont le devoir de soutenir les efforts de l'Association selon leurs possibilités et de défendre ses intérêts.</p> <p>2) Les membres ont le devoir de respecter le Code de déontologie, les règlements, les directives et les instructions de l'Association concernant certaines catégories ou certains secteurs d'activité de ses membres.</p> <p>3) Les obligations financières des membres ordinaires et corporatifs sont limitées au paiement de la cotisation annuelle. Le Comité peut fixer un montant de cotisation annuelle réduit ou décider de l'exonération totale pour tous les membres ordinaires qui ont atteint l'âge de 65 ans et ont payé la cotisation pendant 25 ans au moins.</p>
Démission; exclusion	<p>Art. 8</p> <p>1) Un membre ne peut démissionner que pour la fin de l'année civile en cours; la demande doit être adressée par écrit au Comité. Le démissionnaire doit sa cotisation jusqu'au jour où sa démission est devenue effective.</p>

2) Tout membre qui aura lésé les intérêts de l'Association peut être exclu par une décision de l'Assemblée générale réunissant les voix des trois quarts des membres ordinaires présents. En cas de faute grave, le Comité peut exclure un membre, avec effet immédiat, à titre provisoire jusqu'à la décision finale de la prochaine Assemblée générale. Un membre qui, même après mise en demeure écrite, n'a pas payé sa cotisation annuelle, peut être exclu de l'Association par le Comité.

III. Section actuares ASA

Art. 9

Dénomination

1) L'Association comprend une section actuares ASA. Les membres de cette section sont considérés, au sens de la terminologie internationale, comme «Fully Qualified Actuaries». Ils ont le droit de porter le titre «Actuaire ASA».

2) D'autres titres peuvent être introduits par décision de l'Assemblée générale, sur proposition du Comité. Le Comité établit les règlements correspondants à chaque nouveau titre.

Art. 10

Admission dans la section

1) Sont admis dans la section actuares ASA les membres ordinaires de l'Association qui peuvent attester d'une expérience pratique professionnelle de plusieurs années en tant qu'actuaire et des connaissances spécialisées requises pour exercer une activité actuarielle dans un poste à responsabilité. La preuve des connaissances exigées peut dépendre du passage d'un examen. Le Comité édicte un règlement relatif à l'admission dans la section actuares ASA.

2) Les «Fully Qualified Actuaries» d'associations d'actuaire étrangères peuvent être admis comme membres ordinaires et membres de la section actuaire ASA sans avoir à présenter la preuve indiquée à l'alinéa 1) s'il existe un accord de reconnaissance réciproque avec l'association correspondante. Le Comité règle les détails. Toute demande d'admission à la section actuaire ASA doit être adressée, par écrit, au Président de l'Association. En présentant sa demande, le candidat doit s'engager à respecter, si sa demande est satisfaite, le code de déontologie de la section actuaire ASA.

3) L'admission est de la compétence du Comité. Le candidat refusé par le Comité a la faculté de demander au Président de soumettre sa candidature, en Assemblée générale, au vote des membres de la section actuaire ASA qui pourront alors agréer le candidat, la majorité requise étant des trois quarts des membres présents.

Art. 11

Normes de
conduite

1) La section actuaire ASA a son propre code de déontologie, qui s'inspire des règles reconnues sur le plan international. Un manquement à ce code de déontologie entraîne l'application d'une procédure disciplinaire.

Art. 12

Finance
d'admission;
cotisation annuelle

1) Une finance d'admission de même qu'une cotisation annuelle complémentaire sont perçues auprès des membres de la section actuaire ASA.

Art. 13

Démission;
exclusion de
la section

1) La démission de la section actuaire ASA nécessite une déclaration écrite au Comité et ne peut intervenir que pour la fin d'une année civile. Le membre démissionnaire doit sa cotisation complémentaire jusqu'au jour où sa démission est devenue effective.

2) Tout membre de la section actuaire ASA qui contrevient aux intérêts de la section peut en être exclu par une décision de l'Assemblée générale réunissant les voix des trois quarts des membres de la section présents. En cas de faute grave, le Comité peut exclure un membre, avec effet immédiat, à titre provisoire jusqu'à la décision finale de la prochaine Assemblée générale. Un membre de la section actuaire ASA qui, même après mise en demeure écrite, n'a pas payé sa cotisation annuelle complémentaire, peut être exclu de la section actuaire ASA par le Comité.

IV. Organisation et administration

Organes	<p>Art. 14</p> <p>Les organes de l'Association sont:</p> <ul style="list-style-type: none">– l'Assemblée générale,– le Comité,– les Conseils professionnels SAV et PVE– les vérificateurs des comptes.
Assemblée générale	<p>Art. 15</p> <p>1) L'Assemblée générale est l'organe supérieur de l'Association.</p> <p>2) L'Assemblée ordinaire se réunit une fois par an, en règle générale en automne; elle est convoquée par le Comité au moins 30 jours à l'avance.</p> <p>3) Le Comité peut de sa propre initiative convoquer une Assemblée générale extraordinaire; il doit également le faire à la demande écrite d'un dixième au moins des membres ordinaires.</p> <p>4) Seuls les membres de la section actuaire ASA peuvent prendre des décisions sur les affaires concernant uniquement cette section.</p>

5) Les compétences de l'Assemblée générale sont, en particulier, les suivantes:

- adopter le procès-verbal de la dernière Assemblée générale;
- prendre connaissance des rapports et des comptes annuels;
- fixer le montant de la cotisation annuelle et de celle des membres de la section actuaires ASA;
- donner décharge au Comité et aux vérificateurs des comptes;
- élire le Président et les autres membres du Comité;
- élire les représentants de l'Association dans les Conseils professionnels;
- élire les vérificateurs des comptes;
- nommer les membres d'honneur et les membres correspondants;
- exclure des membres;
- approuver:
 - a) le code de déontologie de la section actuaires ASA
 - b) le Règlement des Conseils Professionnels de l'Association suisse des actuaires
 - c) le Règlement concernant l'édiction de codes de déontologie, de directives et d'instructions destinés aux membres de l'Association
 - d) le règlement du Fonds d'encouragement aux mathématiques actuarielles;
- statuer sur les propositions de membres;
- modifier les statuts;
- dissoudre l'Association.

6) Les propositions des membres à l'adresse de l'Assemblée générale remises par écrit au Comité au moins 20 jours avant l'assemblée sont portées à l'ordre du jour; les dispositions des articles 19, 21 et 22 demeurent réservées.

Comité; élection et constitution	<p>Art. 16</p> <p>1) Le Comité se compose d'un Président et de 8 à 15 membres, élus à la majorité absolue des voix exprimées et au scrutin secret par l'Assemblée générale lors de votations ordinaires, pour une période de trois ans. Ils sont rééligibles. La durée totale du mandat d'un membre du Comité, le temps de présidence non compté, ne doit pas dépasser 12 ans, et 9 ans pour celle du mandat de Président. En cas d'élections extraordinaires pendant la période normale de trois ans, le temps jusqu'aux prochaines élections ordinaires n'est pas pris en considération dans le calcul de la durée totale du mandat. Trois quarts au moins des membres du Comité ainsi que son Président doivent être membres de la section actuaires ASA.</p> <p>2) Par ailleurs, le Comité se constitue lui-même.</p> <p>3) Le Comité délibère valablement si plus de la moitié de ses membres sont présents.</p> <p>4) Les décisions du Comité sont prises à la majorité des membres présents. Le Président participe au vote; en cas d'égalité de voix, il départage.</p>
Compétences du Comité	<p>Art. 17</p> <p>Le Comité gère les affaires de l'Association et celles de la section actuaires ASA, et les représente vis-à-vis des tiers. Le Comité est compétent pour toutes les affaires qui ne relèvent pas selon la loi ou les statuts de la compétence d'un autre organe. En particulier, ses tâches sont les suivantes:</p> <p><i>1) Assemblée générale:</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Convoquer et diriger l'Assemblée générale;– Tenir et présenter les comptes (l'exercice annuel correspond à l'année civile); <p><i>2) Cotisations des membres:</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Fixer le montant d'une cotisation annuelle minimale des membres corporatifs;– Fixer le montant d'une cotisation annuelle réduite selon l'art. 7, chiffre 3;

3) *Admission et exclusion de membres:*

- Publier des règlements pour l'admission des membres;
- Admettre des membres au sein de l'Association et dans la section actuaire ASA et fixer des frais d'admission correspondants;
- Préparer la nomination des membres d'honneur et des membres correspondants;
- Exclure les membres qui, même après mise en demeure écrite, n'ont pas payé la cotisation annuelle;
- Exclusions selon l'art. 8, chiffre 2 et l'art. 13, chiffre 2;

4) *Commissions, groupes de travail:*

- Constituer des commissions et groupes de travail;
- Elire les présidents des commissions;
- Elire les responsables des groupes de travail;
- Coordonner, suivre le travail et établir un compte rendu de l'activité des commissions et groupes de travail;

5) *Conseil professionnel et commission de recours*

- Mettre en place une commission de recours permanente composée de trois membres du Comité (dont un représentant de la Chambre Suisse des experts en caisses de pensions) pour les procédures et recours concernant les normes de conduite lors des colloques d'examen actuaire ASA;
- Décider à propos des requêtes présentées par la commission de recours;
- Mettre en œuvre les mesures disciplinaires arrêtées par les Conseils professionnels, dans la mesure où cela concerne l'Association;

6) *Règlements, directives, instructions, prises de position et consultations*

- Publier des règlements, notamment le règlement d'examen actuaire ASA, PVE et CERA;
- Publier des directives;
- Publier des instructions;
- Participer à des consultations au nom de l'Association;
- Prendre position au nom de l'Association;

7) *Par ailleurs*

- Elire les représentants de l'Association dans d'autres organisations;
- Publier un organe officiel;
- Entretenir les relations avec les hautes écoles, les autorités de surveillance et les associations professionnelles nationales et internationales.

Art. 18

Vérificateurs des comptes

1) L'Assemblée générale élit chaque année un nouveau vérificateur des comptes pour une période de deux ans. Une réélection immédiate n'est pas possible.

2) Deux vérificateurs contrôlent les comptes annuels et présentent un rapport écrit à l'Assemblée générale.

Art. 19

Modification ou retrait de normes de conduite, directives et instructions

La procédure ainsi que les compétences en matière de modification ou de retrait de normes de conduite, directives et instructions est définie dans le «Règlement concernant l'édiction de codes de déontologie, de directives et d'instructions destinés aux membres de l'Association».

Art. 20

Responsabilité

1) Les engagements de l'Association se limitent à la fortune de l'Association.

V. Statuts, dissolution

Art. 21

Modification des statuts

1) Les propositions de modification des statuts doivent être adressées par écrit au Comité pour être transmises à l'Assemblée générale. Le Comité fera figurer ces propositions à l'ordre du jour de l'une des deux Assemblées générales suivantes.

2) Une majorité des trois quarts au moins des membres ordinaires présents à l'Assemblée est requise pour qu'une modification des statuts soit acceptée.

Dissolution	<p data-bbox="452 249 534 277">Art. 22</p> <p data-bbox="452 291 1115 458">1) Toute proposition de dissolution de l'Association doit être adressée par écrit au Comité et être signée par un dixième au moins des membres ordinaires. Le Comité fera figurer ces propositions à l'ordre du jour de l'une des deux Assemblées générales suivantes.</p> <p data-bbox="452 500 1115 596">2) Le vote se fait au scrutin secret. Une majorité des trois quarts au moins des membres ordinaires présents à l'Assemblée est requise pour la dissolution.</p> <p data-bbox="452 639 1115 702">3) En cas de dissolution, la fortune de l'Association, y compris les fonds spéciaux, sera affectée à des buts scientifiques.</p>
Entrée en vigueur	<p data-bbox="452 739 534 766">Art. 23</p> <p data-bbox="452 772 1115 837">1) Les présents statuts entrent en vigueur le 6 septembre 2014, ils remplacent ceux du 3 septembre 2011.</p>

Laudatio for Prof. Hailiang Yang

Ladies and Gentlemen,

it is my pleasure to make this introduction for Prof. Hailiang Yang. In 1957, Hailiang was born in Inner Mongolia, in the Northern part of China. He did his undergraduate studies at the University of Inner Mongolia. Then he went to the University of Alberta (Canada), where he got a PhD in Stochastic Control under the supervision of Robert Elliott. It is remarkable that he did his Master *after* the PhD. But there is a good reason for this: the Master was in Actuarial Science at the University of Waterloo!

In 1996, Hailiang joined The University of Hong Kong to become Professor of Actuarial Science.

Professor Yang is an excellent researcher, with special emphasis in Risk Theory and the Mathematics of Finance. He is the author of about 150 papers and he is on the Editorial Board of half a dozen of journals, including The North American Actuarial Journal and Insurance: Mathematics & Economics. With his knowledge, expertise and perseverance he has been playing an instrumental role in fostering Actuarial Science as a scientific discipline in China, building bridges between different research centers across the country. He has been an invited speaker at many conferences in four continents, putting Hong Kong on the research map in this field.

Professor Yang played key roles in the organization of three International IME Congresses which were held in Hong Kong, Dalian and Shanghai. Best of all, Professor Yang is a respected and appreciated colleague. I had the privilege to collaborate with Hailiang over many years, which was always a very rewarding experience.

The actuarial program of the University of Hong Kong has excellent links to the profession. Professor Yang is an Associate of the Society of Actuaries, and HKU is one of only two Centers of Actuarial Excellence outside North America. The Program has also good contacts with the British. Hailiang has recently been appointed an Honorary Fellow of the Institute and Faculty of Actuaries.

On behalf of the Board I propose that Hailiang Yang is appointed a corresponding member of the Swiss Association of Actuaries.

Hans U. Gerber

Fachgruppe ASTIN – Davos, 5. September 2014

Trotz Höhenluft (knapp 1600 m ü.M.) war das diesjährige Programm der ASTIN-Tagung sehr praxisnah. Die zahlreichen Teilnehmer waren der beste Dank für die grosse Arbeit, welche die Referenten in die klare Präsentation zum Teil recht technischer und komplexer Zusammenhänge investiert hatten. Alle drei Präsentationen werden auf der Homepage der SAV zur Verfügung gestellt.

René Dahms hat in seinem Vortrag das Thema des Risikos der negativen Abwicklung von Schadenrückstellungen behandelt. Das entsprechende «Einjahresrisiko» ist eine wesentliche Komponente von SST und Solvency II, das Risiko bis zum Ende der Abwicklung ist eine Komponente der Bewertung der Rückstellung unter IFRS 4. Das vorgestellte Modell baut auf dem «klassischen» Ansatz von SST und Solvency II: Das Portfolio wird in Segmente zerlegt, das Risiko wird für jedes Segment ermittelt, und es wird die Korrelationsmatrix zwischen den Segmenten ermittelt, mit der das Gesamtrisiko berechnet werden kann. Im Rahmen von linearen stochastischen Reservierungsmethoden können gleichzeitig (oder parallel) das Risiko der einzelnen Segmente und die Korrelationsmatrix ermittelt werden. Das Modell ist einfach, es ermöglicht (bei Vernachlässigung der Inflation als Treiber der Korrelation) die Berechnung, und zwar sowohl für das Einjahresrisiko als auch für das Risiko bis zur Endabwicklung. In der jetzigen Form modelliert es nur das Abwicklungsrisiko von Vorjahresschäden, es ist vorgesehen, das Modell auf Schäden des laufenden Geschäftsjahrs zu erweitern.

Auch der zweite Referent, Ulrich Riegel, hat in seinem Vortrag viele Dreiecke gezeigt. Sein Beitrag entstand in der Preisgestaltung von Rückversicherungsverträgen. Bei der statistischen Bearbeitung der historischen Daten stellt sich immer die Frage, wie Grossschäden behandelt werden sollen. Besondere Aspekte entstehen, wenn es sich um Branchen mit langsamer Abwicklung handelt und vorerst auch der Endschedenaufwand der beobachteten Schäden geschätzt werden muss. Die Praktiker wissen, dass man dabei nicht «naiv» vorgehen sollte. Die separate Analyse des Dreiecks der Schäden, die eine gegebene Schwelle noch nicht überschritten haben, und des Dreiecks der Schäden, welche die Schwelle schon überschritten haben, unterschätzt den Endschedenaufwand: Diese zu einfache Methode modelliert nicht den späteren Wechsel von Schäden vom Dreieck der «Kleinschäden» in das Dreieck der «Grossschäden». Das vorgestellte stochastische Modell liefert erwartungstreue Schätzer, und ermöglicht auch die Berechnung des Standardfehlers.

Das letzte Referat war nicht einem «mathematischen ASTIN-Thema» gewidmet, sondern hat einen Themenkomplex vorgestellt, dem in der Ausbildung von Aktuaren bisher wenig Raum gewidmet wird. Andreas Tsanakas hat sehr überzeugend in das Thema «Verschiedene Wahrnehmungen des Modellrisikos» eingeführt. Es ist wichtig, dass sich der Aktuar dessen bewusst ist, um in seiner Unternehmung möglichst effizient an der Steuerung des Risikos mitwirken zu können. Der Referent ordnet die verschiedenen Formen der Wahrnehmung des Modellrisikos anhand eines einfachen Modells basierend auf zwei Grundeinstellungen (Modellierung ist/ist nicht legitim, Bewusstsein der Modellunsicherheit ist hoch/tief). Daraus resultieren vier verschiedene Wahrnehmungen des Modellrisikos. Jede der vier hat Vor- und Nachteile. Eine Unternehmung kann nur durch Integration aller Wahrnehmungen des Risikos überleben, eine Wahrnehmung allein genügt nicht.

Benedetto Conti

Fachgruppe AFIR – Davos, 5. September 2014

Consistent recalibration for interest rate models

Josef Teichmann

Josef Teichmann beginnt seine Ausführungen mit einem Überblick über die Herausforderungen bei der Zinsmodellierung. Angefangen bei Dimensionsfragen, Abhängigkeitsaspekten und möglichen Verletzungen des Prinzips der Arbitrage-Freiheit bis hin zu Kalibrierungsschwierigkeiten, stellen sich dem Anwender eine Vielzahl von theoretischen und praktischen Problemen. Josef Teichmann wiederholt, dass bekannte Zinsmodelle wie das Vasicek- oder das Cox-Ingersoll-Ross-Modell frei von Arbitrage sind, dafür aber keine perfekte Kalibrierung an der ursprünglichen Zinsstrukturkurve erlauben. Was das Vasicek-Modell betrifft, so kann dieser Mangel dadurch behoben werden, dass einer der Parameter als Funktion der Zeit gewählt wird (Hull-White-Modell). Damit ist aber noch nichts ausgesagt über Neukalibrierungen zu späteren Zeitpunkten und inwiefern die Modellparameter dabei unverändert bleiben. Josef Teichmann bringt deshalb das Heath-Jarrow-Morton(HJM)-Modell ins Spiel. Es handelt sich dabei um ein Forward-rate- und arbitragefreies Zinsstrukturmodell. Sein Vorteil besteht darin, dass die Veränderung eines Zinssatzes tendenziell mit der Verschiebung der gesamten Zinsstruktur einhergeht. Schliesslich ist auch die Rekalibrierung möglich unter der Voraussetzung, dass die ursprüngliche Kalibrierung hinreichend gut gelingt. Inspiriert durch das Vasicek- resp. Hull-White Faktormodell und die Vorzüge des HJM-Ansatzes definiert Josef Teichmann die Klasse der sogenannten CRC-Modelle (CRC: consistent recalibration). Dabei handelt es sich um eine Art verallgemeinerte HJM-Modelle, welche aus Faktormodellen mit stochastischen Parametern «zusammengesetzt» sind und sich durch ihre Yield-to-Maturity-Beziehung charakterisieren lassen. Josef Teichmann rundet seine Ausführungen zu den CRC-Modellen ab mit Erläuterungen und Beispielen zur Parameterbestimmung.

Value-at-Risk vs Expected Shortfall: A Financial Perspective

Pablo Koch-Medina

Pablo Koch-Medina ruft am Anfang seines Referates in Erinnerung, dass Value-at-Risk und Expected Shortfall die am weitesten verbreiteten Risikomasse in der Ver-

sicherungs- und Finanzindustrie seien. Beispielsweise komme im europäischen Solvenz-II-Regime Value-at-Risk zum Einsatz, während im SST die Risiken mit Expected Shortfall gemessen würden. Mit der wegweisenden Arbeit von Artzner et al. (Thinking Coherently. Risk, 1997, 68–71) schien es, dass die Tage von Value-at-Risk gezählt seien. Dies, weil Value-at-Risk nicht subadditiv ist und dem Expected Shortfall hinsichtlich Diversifikationseigenschaften unterlegen ist. Aber auch deshalb, weil der Expected Shortfall mehr Informationen über den Tail einer (Verlust-) Verteilung enthält. Folglich sei Expected Shortfall für regulatorische Zwecke und somit zum Schutze des Versicherungsnehmers besser geeignet.

In der jüngeren Vergangenheit sind die Diskussionen um die vermeintlichen Vorzüge des Expected Shortfalls wieder neu entfacht worden. Pablo Koch-Medina beteiligt sich an dieser Diskussion, indem er die Eignung des Expected Shortfalls mit Blick auf den Versicherungsnehmerschutz hinterfragt. Dazu betrachtet er eine idealisierte Versicherungsgesellschaft, die zum Zeitpunkt $t = 0$ über ein Portfolio aus Aktiven und (versicherungstechnischen) Verpflichtungen verfügt. Aus regulatorischer Sicht ist die Frage nach dem (überschüssigen) Kapital von Relevanz. Pablo Koch-Medina führt dazu sogenannte Akzeptanzmengen ein. Versicherungsunternehmen seien aufgefordert, einen Angemessenheitstest für ihr Kapital zu erbringen. Akzeptanzmengen werden durch Risikomasse bestimmt. Bildlich gesprochen bestehen sie aus allen Kapitalpositionen $X(T)$ zum Zeitpunkt T , welche nur mit kleiner Wahrscheinlichkeit α negativ sind.

Pablo Koch-Medina bezeichnet alsdann eine Akzeptanzmenge als Überschuss-invariant, falls sie alleine durch die Verluste zum Zeitpunkt T charakterisiert werden kann, nicht aber durch die Höhe des allfällig vorhandenen Überschusskapitals. Er zeigt dann, dass Value-at-Risk-basierte Akzeptanzmengen Überschuss-invariant sind, nicht aber solche basierend auf dem Expected Shortfall. Dies führt zur folgenden überraschenden Situation: Sei X eine Kapitalposition, die unter Solvenz II (Value-at-Risk) akzeptiert wird, unter SST (Expected Shortfall) hingegen nicht. Dann gibt es eine Kapitalposition Y mit identischem Verlust wie X , die jedoch unter dem SST akzeptiert wird. Pablo Koch schliesst seine Ausführungen mit einem tabellarischen Vergleich von Risikomasseigenschaften. Er betont, dass es den universell gültigen Akzeptanztest nicht gebe. Die Auswahl eines solchen müsse immer behutsam erfolgen unter Berücksichtigung der jeweiligen Vor- und Nachteile der betrachteten Risikomasse.

Investor expectations from actuaries – a listed insurance company’s view

Stefan Schürmann

Stefan Schürmann erwähnt einleitend, dass Analysten eine (Versicherungs-)Unternehmung grundsätzlich nur auf der Basis von öffentlich zugänglichen Informationen beurteilen. So zum Beispiel anhand des Zahlenmaterials aus dem Jahresbericht oder aus Embedded-Value-Publikationen. Daneben seien aber auch «Soft»-Faktoren von Bedeutung wie beispielsweise Gespräche mit dem Management oder gewonnene Eindrücke auf Road-Shows. Stefan Schürmann warnt, dass die Kursentwicklungen von (Versicherungs-)Unternehmen nicht rational erklärbar seien. Er illustriert dies am Beispiel der verblüffend starken Korrelation zwischen der Preisentwicklung eines Lebensversicherers und einer Unternehmung für Personaldienstleistungen: Obschon diese ganz unterschiedlich bezüglich ihres Geschäftsmodells sind, korrelieren ihre Aktienkurse sehr stark. Zur Frage, welche Bedeutung aktuarielle Kennzahlen für Analysten haben, verweist Stefan Schürmann auf eine Umfrage, die er unter Branchenkollegen durchgeführt hat. Die Relevanz der Umfrageergebnisse sei mit einer gewissen Vorsicht zu geniessen, da nur gut ein Drittel der Angeschriebenen geantwortet hätten. Ein aus aktuarieller Sicht erfreuliches Ergebnis ist die Tatsache, dass fast alle Analysten, die sich an der Umfrage beteiligt haben, Schadendreiecke aus der Nichtleben-Versicherung für ihre Beurteilungen heranziehen. Ebenso wird die grosse Bedeutung der Gewinnzerlegung hervorgehoben. Eher ernüchternd ist hingegen die Beobachtung, dass Analysten dem Embedded Value nur beschränkte Aussagekraft beimessen. Als Grund wird angegeben, dass die Ergebnisse nicht vergleichbar seien wegen unterschiedlicher Umsetzungen der zugrunde liegenden Prinzipien. Was die Standards von IFRS 4 Phase 2 betrifft, so haben die Analysten auch hier bescheidene Erwartungen. Ein Grund könnten die langen Verzögerungen in diesem Projekt sein, welche aus Analystenperspektive wenig Gutes verheissen. Stefan Schürmann schliesst seine Präsentation der Umfrageergebnisse mit der Feststellung, dass es aus Analystensicht fast nur auf die Dividendenzahlung ankomme, wenn es um die Beurteilung eines Unternehmens gehe.

Hansjörg Furrer

Groupe de travail «Assurance du personnel» – Davos, 5 septembre 2014

La sensibilité aux risques de tous les organismes est devenue présente et les rapports de la Commission de haute surveillance de la prévoyance professionnelle (CHS PP) ainsi que d'autres études en sont une preuve vivante.

Cette année, il est question d'examiner ces risques sous trois angles: l'angle des caisses de pension à un moment t , l'angle du risque pour les normes ISO qui s'étendent à toutes les organisations et enfin l'angle temporel avec une projection de ce qui peut se passer en Suisse ces prochaines années.

Rapport sur la situation des caisses institutions de prévoyance 2013

Le point de départ est l'article paru dans la NZZ du 19 juillet 2014 concernant les notes attribuées aux caisses de pension, qui donnent le «tournis» selon Stephan Wyss, président de la Chambre suisse des actuaires-conseils.

André Tapernoux, en charge de la section Risk Management de la CHS PP, a accepté de présenter le rapport sur la situation financière des institutions de prévoyance 2013.

L'objectif de la CHS PP est de renforcer la sécurité des caisses et du même coup la confiance dans la prévoyance. Après un rappel de statistiques, en particulier la part relative importante des rentiers pour les fondations autonomes, ce qui n'est pas le cas pour les fondations collectives et communes, il s'attache à expliciter les quatre paramètres de risque considérés:

- Le degré de couverture;
- La promesse d'intérêt dans le calcul des prestations;
- Le risque d'investissement;
- La structure et la capacité à prendre des mesures d'assainissement.

Mai 2014, le rapport est disponible, ce qui est une avancée importante. Chaque caisse se voit attribuer une note de 1 (risque minime) à 5 (risque aggravé).

En complément de ce rapport, Monsieur Tapernoux donne des statistiques consolidées ainsi que des commentaires comme suit:

La situation s'améliore sensiblement, mais tout n'est pas rose: la réserve de fluctuation de valeurs est loin d'être constituée, le taux technique utilisé pour les rentes en cours est nettement plus élevé que celui utilisé pour évaluer les engagements futurs, le poids des rentiers est important.

Enfin, Monsieur Tapernoux présente des statistiques qui seront développées à l'avenir. Un public nombreux a tenu à suivre cet exposé.

Défis dans la prévoyance vieillesse et l'assurance-vie.

Quittant une situation au temps t , le professeur Joël Wagner plante le décor pour 2020 et au-delà.

D'entrée, il pose les trois questions qui lui paraissent essentielles, à savoir:

- Quelle allocation d'actifs pour satisfaire toutes les parties?
- Quelle est la hauteur de risque acceptable?
- Quel est le degré de couverture adéquat?

Avant de continuer, il relève les «changements sociétaux depuis 1985», avec l'individualisme, le vieillissement de la population, le rendement bas, la complexité de l'ensemble et l'absence de consensus politique.

Après avoir souligné la position privilégiée de la Suisse, il passe en revue les aspects démographiques, les marchés financiers et le cadre politique.

Pour la démographie, il souligne la solidarité entre générations et la redistribution vers les rentiers.

Pour les marchés financiers, la gestion des garanties sur le long terme se complique, en particulier pour les assurances-vie. Il note aussi les différences entre les institutions de prévoyance et les assureurs-vie.

En conclusion, le professeur Wagner rappelle les propositions tous azimuts sur la prévoyance ainsi qu'une sélection de questions à répondre dans la gestion actifs-passifs.

La gestion des risques aujourd'hui

Le professeur Jean-Paul Louisot collabore étroitement avec ISO (*International Organization for Standardization*) à Genève et en particulier pour l'établissement de la norme ISO 31000, standard pour la gestion du risque.

En quelque sorte, on élargit la notion de risque à toute organisation.

Le professeur Louisot définit le ERM (Enterprise-wide Risk-Management) et souligne que ce dernier doit venir de tout en haut, et ce afin d'établir une culture de gestion des risques.

Il représente l'ERM par un triangle, avec au centre la licence sociale d'opérer, et aux trois angles la gouvernance, le risk-management et les conformités.

Il montre un tableau qui explicite la gestion stratégique des risques, entre la planification, l'exécution/intégration, l'évaluation/performance et le retour d'expérience.

Durant son exposé, le professeur Louisot complète ses explications en évoquant des expériences personnelles auprès d'entreprises privées.

Il conclut avec cette boutade: «Le risque majeur serait de ne pas prendre de risques!»

Denis Mazouer

The 27th International Summer School, HEC Lausanne

From August 11 to August 15, 2014, the Department of Actuarial Science of University of Lausanne hosted the 27th International Summer School of the Swiss Association of Actuaries. This year's topic "Life Insurance and Pension Risk Management" was presented by the scientific directors Jochen Wolf, Professor of Mathematics and Economics at the University of Applied Sciences Koblenz, and An Chen, Professor of Insurance Economics at the University of Ulm.

The schedule of the 5-day summer school gave an overview about a wide range of topics going from the market consistent valuation of insurance liabilities and risk measurement to stochastic models of interest and mortality rates. The lectures were accompanied by exercises that helped to improve the understanding.

More specifically, on the first day, Professor Wolf gave an introduction to ERM challenges in life and pension insurance and also explained different risk measures and their implications. The afternoon was devoted to the topics of economic capital and balance sheet presented by Professor Wolf and the overview of the main notions of life and pension mathematics presented by Professor Chen. On the second day, the attendees immersed more deeply into the market consistent valuation of insurance liabilities and stochastic models for interest rates and mortality. The afternoon was dedicated to the topic of unit-linked variable annuities presented by Professor Chen. On the third day the attendees learned about different ways to manage the risk inherent in the DB and DC pension plans. On the following day Professor Wolf deepened the topic of stochastic models for interest rates and mortality. The optimal control problem in application to wealth dynamics was then treated by Professor Chen. On the last day of this summer school Professor Wolf covered the topics of performance measurement, capital allocation and value based management.

Following the long tradition of the International Summer School, an excursion was organized on Wednesday afternoon. This year the participants visited the famous and newly renovated Olympic Museum in Lausanne, which houses permanent and temporary exhibition dedicated to sports and the Olympic movement. Thereafter a charming touristic train took the attendees on a ride along the breathtaking Lavaux vineyards which belong to the UNESCO World Heritage list. After an exquisite tasting of local wines in an authentic wine cave the participants enjoyed a warm and convivial dinner in the restaurant on the tops of the Lausanne city. As usually, the international field of participants and the pleasant atmosphere ignited many interesting discussions and contributed to a feeling of cooperation and friendship.

The 27th edition of the International Summer School was again a huge success. The scientific directors provided an interesting and well-structured course. On behalf of all participants I would like to thank Professor François Dufresne and the DSA team for the perfect organization of the summer school. We all are already looking forward to the next year's edition.

Viktoriya Glushko

Prüfungskommission für Pensionsversicherungsexperten

Bericht des Präsidenten

An der Sitzung der Prüfungskommission vom 26. September 2014 wurden die Prüfungsergebnisse erwhart, und die Prüfungen sind damit formell abgeschlossen.

Im Jahr 2014 haben sich acht Kandidaten für die Vorprüfung A – Versicherungsmathematik, zwölf Kandidaten für die Vorprüfung B – Rechts- und Sozialversicherungskunde und sechs Kandidaten für die Hauptprüfung angemeldet.

Erfolgreich abgeschlossen haben

die Vorprüfung A – Versicherungsmathematik	4 Kandidaten
die Vorprüfung B – Rechts- und Sozialversicherungskunde	8 Kandidaten

Im Namen der Prüfungskommission gratuliere ich herzlich und wünsche allen viel Erfolg bei den noch zu absolvierenden Prüfungen.

Die Hauptprüfung 2014 haben zwei Kandidaten bestanden. Es sind dies

David Schiess
Simon Tschupp

Im Namen der Prüfungskommission gratuliere ich herzlich und heisse die Kollegen in unserem Berufsstand willkommen.

Am 19. November 2014 erfolgte die Übergabe der eidg. Diplome unter Anwesenheit der Präsidenten des SAV und der SKPE. Damit wurde auf vielfachen Wunsch die althergebrachte Tradition der persönlichen Übergabe des Diploms wieder belebt.

Die Arbeitsgruppe, die die Revision des Prüfungsreglements vorbereitet, hat in diversen Gesprächen mit SAV und SKPE die Vorbereitungsarbeiten vorangetrieben. SAV und SKPE anerkennen die Notwendigkeit einer Anpassung. Ebenfalls wurde das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) involviert. Damit ist nach diversen Grundsatzdiskussionen Einigkeit in der Zielsetzung erreicht, sodass der konkrete Start der Revision in Sicht zu sein scheint.

In der Wegleitung ist seit 2013 festgelegt, dass nur noch Kandidaten zur Hauptprüfung zugelassen werden, die die letzte Vorprüfung maximal fünf Jahre früher bestanden haben. Die Prüfungskommission hat nach eingehender Diskussion und Würdigung der diversen Anfragen und Anträge die geltende Übergangsregelung um ein Jahr bis spätestens 2016 verlängert.

Die Prüfungskommission stellt fest, dass seit einigen Jahren immer wieder Kandidaten die Diplomthemen verspätet einreichen. Die zur Verfügung stehende Zeit wird damit nicht genutzt, was sich unter anderem in der Qualität der Diplomarbeiten niederschlägt. Deshalb hat die Prüfungskommission beschlossen, dass die Kandidaten unter Berücksichtigung der reglementarischen Vorgaben die Diplomthemen im Zeitraum vom 1. November bis 31. März einzureichen haben und dass bis am 31. März ein bewilligtes Diplomthema vorliegen muss. Ansonsten ist die Teilnahme an der anstehenden Hauptprüfung nicht möglich. Weitere Hinweise sind dem Internet zu entnehmen.

Prüfungsdaten 2015

Vorprüfungen:	15. und 16. September 2015
Hauptprüfungen:	22. und 23. September 2015

Vorbereitungskurse 2015

Es sei an der Stelle in Erinnerung gerufen, dass die angebotenen Kurse der Prüfungsvorbereitung dienen. Die Referenten geben zusätzlich aktuelle Informationen in den Vorbereitungskursen ab. Statistisch kann festgestellt werden, dass Kursteilnahme eine höhere Erfolgschance zur Folge hat.

Ort, Zeit und Anmeldefristen von Prüfungen und Vorbereitungskursen können dem Mitteilungsblatt Nr. 42 entnommen werden.

Für die Prüfungskommission PVE

Roland Schmid
Präsident

Termine 2015

106. Mitgliederversammlung / Assemblée générale

Datum: 28.–29. August 2015
Ort: Hotel Arte Congresszentrum, Riggbachstrasse 10,
4600 Olten

Prüfungskolloquien Aktuar SAV:

22. Mai 2015
6. November 2015

Prüfungskommission PVE: Examens de l'automne 2015 / Prüfungen Herbst 2015

Les prochaines sessions d'examens auront lieu en 2015.

EXAMENS PRÉLIMINAIRES

Dates des examens: 15 et 16 septembre 2015
Lieu des examens: Adliswil (ZH)
Délai d'inscription: 31 mai 2015

Le formulaire Demande d'admission aux examens préliminaires ainsi que l'inscription aux examens préliminaires peuvent être imprimés à partir du site www.actuaries.ch – Experts en assurances de pension (PVE) – Documentation.

Les directives du règlement pour l'examen principal interdisent le cumul de l'examen principal avec un ou les deux examens préliminaires dans la même année.

EXAMEN PRINCIPAL

Date de l'examen: 22 et 23 septembre 2015

Lieu de l'examen: Berne

Délai d'inscription: 31 mai 2015

Les formulaires d'inscription peuvent être imprimés à partir du site www.actuaries.ch.

Für das Jahr 2015 sind wieder Vor- und Hauptprüfungen vorgesehen.

VORPRÜFUNGEN

Datum: 15. und 16. September 2015

Ort: Adliswil ZH

Anmeldeschluss: 31. Mai 2015

Das Formular «Gesuch um Zulassung zu den Vorprüfungen» sowie Anmeldeformulare für die Vorprüfungen können ab der Homepage www.actuaries.ch – Ausbildung PVE – Dokumentation im Internet abgerufen werden.

Entsprechend den Bestimmungen des Reglements über die höhere Fachprüfung ist es nicht möglich, dass Kandidaten, die im Herbst eine oder beide Vorprüfungen absolvieren, im gleichen Jahr auch noch zur Hauptprüfung antreten.

HAUPTPRÜFUNG

Datum: 22. und 23. September 2015

Ort: Bern

Anmeldeschluss: 31. Mai 2015

Anmeldeformulare können ab der Homepage www.actuaries.ch im Internet abgerufen werden.

SAV-Jahresversammlung in Davos

Zürich, 11. September 2014

Die Schweizerische Aktuarvereinigung SAV begrüsst an ihrer Mitgliederversammlung 2014 am 5./6. September in Davos einen hochkarätigen externen Gast: Professor Hailiang Yang von der Universität Hongkong wurde zum korrespondierenden Mitglied gewählt.

Auch die Aktuarstätigkeit in der Schweiz wird durch internationale Vorgaben beeinflusst. Daher ist für die SAV die länderübergreifende Vernetzung wichtig. Professor Hailiang Yang dankte seine Wahl mit einem interessanten Referat zum Thema «Valuing Equity-Linked Insurance Products».

Bei der renommierten internationalen Risikomanagement-Ausbildung CERA (Certified Enterprise Risk Actuary) hat die Schweizerische Aktuarvereinigung SAV den Anschluss geschafft und ist nun berechtigt, diesen Titel zu vergeben. Gleichzeitig konnte die erste Schweizer Absolventin gefeiert werden. Die Ausbildung CERA bildet einen weiteren wichtigen Bestandteil der umfassenden SAV-Ausbildung für Schweizer Aktuare.

Im Jahr 2013/2014 engagierte sich die SAV stark für die Beurteilung der Reform Altersvorsorge 2020. In einer ausführlichen Stellungnahme Seite 84 weist sie auf zahlreiche kritische Punkte der Vorlage hin und bringt alternative Lösungsansätze, befürwortet aber grundsätzlich das Ziel der Reform. Der vorgeschlagene Leistungsausbau für tiefere Einkommen belastet aus Sicht der SAV die Sozialpartner zu sehr, und der vorgeschlagene Umwandlungssatz ist aus aktuarieller Sicht immer noch deutlich zu hoch; damit werden die Probleme weiter aufgeschoben. Die vorgesehene Detailregelung aktuarieller Elemente geht für die SAV viel zu weit und ist zudem unvollständig und unpräzise ausgelegt. Der Präsident der SAV, Hanspeter Tobler, spricht von unnötiger und kostentreibender Überregulierung.

Die Schweizerische Aktuarvereinigung ist der Berufsverband der Schweizer Aktuarinnen und Aktuare (Versicherungsmathematiker). Sie koordiniert die Ausbildung zum Aktuar SAV sowie zum Pensionsversicherungsexperten. Die SAV ist sehr aktiv in den Vernehmlassungsprozess zu Gesetzesentwürfen involviert. Das Arbeitsgebiet der Aktuare – Versicherungs- und Finanzrisiken – gewinnt zunehmend an Bedeutung.

B: Ausgewählte Publikationen des SAV zu Fachfragen

Reform der Altersvorsorge 2020: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV) hat sich mittels einer breit zusammengesetzten Arbeitsgruppe intensiv mit dem Reformprojekt «Altersvorsorge 2020» beschäftigt. Sie hat dazu drei Untergruppen eingesetzt, welche gemeinsam diese Stellungnahme samt den beiden Anhängen ausgearbeitet haben.

Der Anhang 1 trägt den Titel «Umwandlungssatz, flankierende Massnahmen, weitere Themen» und der Anhang 2 den Titel «Institutionelle Massnahmen».

In diesen beiden Anhängen finden sich detaillierte Begründungen zu den einzelnen Themen unserer Vernehmlassungsantwort und ebenfalls Alternativmodelle. Wir werden nachfolgend zum Teil explizit auf die entsprechenden Kapitel dieser Anhänge verweisen.

Die im erläuternden Bericht zur Reform der Altersvorsorge 2020 zu Beginn formulierte Ausgangslage und die Zielsetzung des Reformvorhabens sind die Folgenden: «Die Leistungen der schweizerischen Altersvorsorge sind mittel- bis langfristig nicht ausreichend finanziert. Der umlagefinanzierten 1. Säule macht vor allem die demografische Entwicklung zu schaffen, während die 2. Säule als Sparversicherung in erster Linie unter der anhaltenden Baisse der Anlagerenditen leidet. **Mit der Reform der Altersvorsorge 2020 werden die schweizerische Altersvorsorge und ihre Leistungen für das nächste Jahrzehnt gesichert.»**

Das Erreichen dieses Ziels, nämlich **die Sicherung der Leistungen**, ist aus aktuarieller Sicht zentral. Dementsprechend unterstützt die SAV das Vorhaben, die notwendigen Reformen unserer Altersvorsorge (1. und 2. Säule) als «Gesamtpaket» anzugehen. Allerdings würden wir einem «abgespeckten» Paket, das sich auf die wesentlichen Elemente wie Leistungserhalt und Finanzierungssicherheit beschränkt, den Vorzug geben.

In der 2. Säule ist der **Umwandlungssatz** eine wichtige aktuarielle Grösse. Es ist vorgesehen, den heutigen Umwandlungssatz von 6,8% auf 6% zu senken. Die SAV hält einen Mindestumwandlungssatz von **höchstens 5,6%** (Kapitel 1 und 2 Anhang 1) für vertretbar und ist gegen den vorgeschlagenen Satz von 6%. Viele Vorsorgeeinrichtungen gehen schon heute in die Richtung dieses Satzes; als Beispiel erwähnen wir die Publica, welche den Umwandlungssatz per 1.1.2015 auf 5,65% senken wird. Ein Satz von 6% bedeutet, dass nach wie vor Pensionierungsverluste entstehen werden und damit eine systemfremde Umverteilung bestehen bleibt.

In Kapitel 3 Anhang 1 wird dargelegt, dass die vorgeschlagenen flankierenden Massnahmen als Folge der Umwandlungssatzsenkung in gewissen Lohnbereichen zu massiven **Leistungsverbesserungen** und damit zu **beträchtlichen Mehrkosten** führen, welche mit der einleitend formulierten Zielsetzung direkt nichts zu tun haben.

Der Grund der zum Teil massiven Mehrkosten (Kapitel 5 Anhang 1), welche je nach Bestandesstruktur sehr unterschiedlich ausfallen, liegt vor allem darin, dass das Reformvorhaben als flankierende Massnahme vorsieht, den Koordinationsabzug auf 25% des AHV-Lohnes zu reduzieren. Faktisch wird die Koordination der beruflichen Vorsorge mit der 1. Säule durch diese Planformel aufgehoben (Kapitel 3 Anhang 1). **Die Anwendung der neuen Altersgutschriften auf den neuen koordinierten Lohn ist nämlich äquivalent zur Anwendung der mit dem Faktor 0,75 multiplizierten neuen Altersgutschriften auf den vollen AHV-Lohn (ohne Koordinationsabzug).**

Im erläuternden Bericht steht: «Die Bundesverfassung verpflichtet den Bund, Massnahmen für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zu treffen. Diese beruht auf drei Säulen, nämlich der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge. Während die 1. Säule den Existenzbedarf angemessen decken soll, hat die 2. Säule die Aufgabe, die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise sicherzustellen. Gemäss der konstanten Auslegung der Verfassungsbestimmungen wird die «Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise» als erfüllt betrachtet, wenn die Renten der AHV/IV und der beruflichen Vorsorge dieses Niveau erreichen. Das Dreisäulensystem geht somit vom Grundsatz aus, dass die angestrebten Ziele **mit den verschiedenen Säulen zusammen** erreicht werden sollen.» Wie gesagt hebeln aber im Bereich der Altersvorsorge die vorgeschlagenen Reformen die Koordination zwischen der 1. und der 2. Säule praktisch völlig aus.

In der Botschaft zur 1. BVG-Revision vom 1. März 2000 schrieb der Bundesrat noch: «Durch eine Senkung des Koordinationsabzuges und somit auch der Eintrittsschwelle zum Versicherungsobligatorium hätten je nach den vorgestellten Modellen Leistungsverbesserungen resultiert, welche zusammen mit den Leistungen der AHV/IV eine Anhebung der heutigen Ersatzquote von 60% des letzten Einkommens auf neu 70% bis 80% Prozent bewirkt hätten. Die Leistungsverbesserungen hätten zu jährlichen Mehrkosten geführt, die im Bericht unter Anrechnung der überobligatorischen Vorsorge je nach dem gewählten Modell auf 300 beziehungsweise 475 Millionen Franken geschätzt wurden. Diese Massnahme wäre für die Vorsorgeeinrichtungen und die Betriebe, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), mit einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen.»

Dass das Reformvorhaben Altersvorsorge 2020 aber genau diese Leistungsverbesserungen zur Folge hat, ohne dies explizit **als vorrangigste Zielsetzung** zu formulieren, ist ein beträchtlicher Mangel, den es (sollte am vorgeschlagenen Reformpaket festgehalten werden) unbedingt zu beheben gilt.

Wir haben im Kapitel 5 Anhang 1 als Beispiel anhand von zwei konkreten Modellbeständen errechnet, dass das Reformvorhaben die heutigen Aufwendungen für die Altersgutschriften um 27,3% bzw. 53,3% erhöht. Will man einzig die modellmässige Leistungsreduktion infolge der Senkung des Umwandlungssatzes von 6,8% auf 6% ausgleichen, wäre eine Mehrbelastung von 13,3% erforderlich. Demzufolge machen bei beiden Beständen die eigentlichen **Leistungsverbesserungen** mehr als **die Hälfte der Mehrkosten** aus.

Die SAV stellt in Kapitel 4 und 6 Anhang 1 ein **Alternativmodell** vor, mit dem das heutige Leistungsziel auch mit dem Umwandlungssatz von 5,6% erhalten werden kann. Dazu gehören sowohl eine Erhöhung der künftigen Sparbeiträge (Sparprozess) als auch eine Übergangsbestimmung, welche das Vertrauen in die 2. Säule stärken soll.

Im Wissen, dass der Umwandlungssatz von 6% wesentlich zu hoch ist, sind wir gegen **die faktische Abschaffung des Koordinationsabzuges**. Die daraus resultierenden Leistungsverbesserungen verursachen (das wird in Kapitel 2 von Anhang 1 eindrücklich aufgezeigt) je nach Bestandesstruktur massive Mehrkosten, welche besser für die Sicherung der heutigen Leistungen verwendet werden sollten. Aus dem gleichen Grund sind wir gegen die Senkung der Eintrittsschwelle. Unsere Modellrechnungen zeigen, dass die Kosten des SAV-Modells (trotz Senkung des Umwandlungs-

satzes auf 5,6%) je nach Bestandesstruktur sogar geringer ausfallen können als die im Reformpaket «Altersvorsorge 2020» enthaltenen Vorschläge.

Betreffend die **Freizügigkeitsguthaben** anerkennen wir, dass bei Verlust der Erwerbstätigkeit dadurch ein Problem entstehen kann, dass im Rahmen der 2. Säule die Altersleistung später einzig in Form eines Kapitals bezogen werden kann. Allerdings lehnen wir die Lösung über die Auffangeinrichtung aus aktuariellen, aber auch aus strukturellen Gründen ab (Kapitel 7.1 Anhang 1). Um das Problem zumindest zu mildern, schlägt die SAV vor, dass bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses von älteren Personen (zum Beispiel ab Alter 58) die Vorsorgeeinrichtung dem Versicherten die Möglichkeit geben muss, die Altersrente aufzuschieben.

Die vorgeschlagene Möglichkeit des **Einkaufs in das BVG-Altersguthaben** lehnen wir ab (Kapitel 7.1 Anhang 1).

Bei der Revision der **1. Säule**, unterstützen wir die automatischen Massnahmen, welche eine Mindestgrösse des AHV-Ausgleichsfonds garantieren sollen. Wir beantragen aber als weitere stabilisierende Massnahme eine **automatische Anpassung des Referenzalters** (Rentenalter) an die Entwicklung der **Lebenserwartung**. Solche Modelle existieren und werden auch international als Stabilisierungsinstrument praktisch überall empfohlen. Im erläuternden Bericht steht: «... eine Erhöhung des Referenzalters über 65 hinaus nicht angezeigt ist, weil der Arbeitsmarkt die notwendigen Voraussetzungen dafür nicht bietet. Darum gibt es auch keinen Automatismus zur Anpassung des Referenzalters an die Verlängerung der Lebenserwartung.» Dieses Argument lässt aber die mögliche gegenteilige Sicht ausser Acht, dass nämlich gerade durch steigende Referenzalter die Anstellung von älteren Personen begünstigt werden könnte. Als Aktuare sind wir der Überzeugung, dass wir zur nachhaltigen Sicherung der Altersvorsorge die Lebensarbeitszeit entsprechend verlängern müssen, wenn die Lebenserwartung zunimmt.

Die Verfassung besagt, dass die 2. Säule in Ergänzung zur 1. Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung ermöglichen soll. Bis zum Zeitpunkt, in dem die Witwe (ohne anspruchsberechtigte Waisen) die AHV-Altersrente bezieht, wird die Leistung einzig von der 2. Säule erbracht und die von der Verfassung gesetzte Zielsetzung kann während dieser Zeit nicht erreicht werden. Durch die vorgeschlagene **Neuregelung der Witwenrente bei der AHV** wird die Koordination zwischen der 1. und der 2. Säule teilweise aufgehoben. Wir sind daher gegen die Neuregelung der Witwenrente bei der AHV.

Im erläuternden Bericht zur Reform der Altersvorsorge 2020 wird in Kapitel 1.7.3 zwar darauf hingewiesen, dass insbesondere aufgrund der möglichen Entwicklung der Vermögensrenditen weiterhin die Gefahr besteht, dass zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen auch in Zukunft in eine Unterdeckung fallen könnten. Die SAV **vermisst** im unterbreiteten Reformvorhaben **konkrete Vorschläge**, wie eine solche mögliche Entwicklung verhindert bzw. wie die dann entstehenden Unterdeckungen ursachengerecht behoben werden können. Bekanntlich sind die heute gesetzlich bestehenden Sanierungsmöglichkeiten sehr einseitig auf die aktiven Versicherten und die Arbeitgeber ausgerichtet.

Nachfolgend halten wir die wichtigsten Punkte unserer Stellungnahme wie folgt fest:

- 1) Wir unterstützen die einheitliche Festsetzung des Referenzalters. Wir empfehlen aber eine **automatische Anpassung des Referenzalters** (Rentenalter) an die Entwicklung der **Lebenserwartung**.
- 2) Wir unterstützen automatische Massnahmen, welche eine Mindestgrösse des AHV-Ausgleichsfonds garantieren sollen.
- 3) Wir sind für eine Senkung des Umwandlungssatzes auf **höchstens 5,6%**, und das in einem einzigen Schritt (Kapitel 2 Anhang 1).
- 4) Wir zeigen anhand eines konkreten Modells auf, wie das heutige Leistungsziel erhalten werden kann (Kapitel 4 Anhang 1).
- 5) Wir sind gegen die vorgeschlagene Festsetzung des koordinierten Lohnes (also gegen die faktische Abschaffung des Koordinationsabzuges) und schlagen eine weitere frankenmässige Senkung des heutigen Koordinationsabzuges von $\frac{7}{8}$ der maximalen AHV-Altersrente auf $\frac{3}{4}$ vor, was die tieferen Einkommen analog zur 1. BVG-Revision besserstellen soll (Kapitel 4 Anhang 1).
- 6) Wir sind gegen die Senkung der Eintrittsschwelle.
- 7) Zur Minderung der Übergangsprobleme sind wir für eine zentrale Lösung über den Sicherheitsfonds. Wir lehnen den präsentierten Vorschlag als nicht praktikabel und unklar in der Umsetzung ab und skizzieren einen eigenen Vorschlag (Kapitel 6 Anhang 1).
- 8) Wir lehnen die für die AHV vorgeschlagene Neuregelung der Witwenrente ab, da damit (während der Zeit, bevor die Witwe die AHV-Altersrente beziehen kann) die Koordination mit den Leistungen aus der 2. Säule aufgehoben wird.
- 9) Wir sind gegen die Möglichkeit des Einkaufs in das «BVG-Altersguthaben» (Kapitel 7.1 Anhang 1).
- 10) Wir lehnen die Einkaufsmöglichkeiten von Renten bei der Auffangeinrichtung ab (Kapitel 7.2 Anhang 1) und schlagen als Alternative vor, dass die Vorsorgeeinrichtungen älteren Versicherten bei Beendigung der Erwerbstätigkeit den Rentenaufschub ermöglichen müssen.

- 11) Wir sind gegen die Erhöhung des Mindestrücktrittsalters von 58 auf 62 Jahre. Sie finden unsere detaillierte Begründung dazu in Kapitel 7.4 Anhang 1.
- 12) Wir sind gegen den Systemwechsel bei der Festlegung des Mindestzinssatzes (also keine Ex-post-Festlegung).
- 13) Wir unterstützen die Möglichkeit, einen Beitrag für einen zu hohen Umwandlungssatz beim Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG abziehen zu können (Kapitel 3 Anhang 2).
- 14) Die SAV steht hinter den von den Lebensversicherern ermöglichten Modellen der Vollversicherung. Die Garantien und die hohe finanzielle Sicherheit der Vollversicherung bilden insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen bzw. Kollektive, die eine beschränkte Risikofähigkeit bzw. Risikobereitschaft haben, eine sinnvolle Alternative zu autonomen Lösungen. Für die vorgeschlagenen Änderungen der Mindestquote sind die Folgen nicht ausreichend dargelegt. Bevor diese Analysen vorliegen, ist die SAV gegen die vorgeschlagenen Änderungen im VAG. Die SAV lehnt insbesondere eine unterschiedliche Mindestquote für Voll- und Risikoversicherungen ab (Anhang 2).
- 15) Bei der Festlegung der Risikoprämien ist die SAV gegen den Zwang, die Höhe der Beiträge nach «kollektiven» Grundsätzen festlegen zu müssen (Kapitel 3 Anhang 2).

Wir nehmen nachfolgend zu jeder der vorgeschlagenen Änderungen im BVG, FZG und VAG Stellung, wobei wir für die Begründung der von uns beantragten Änderungen teilweise auf die beiliegenden Anhänge 1 und 2 verweisen.

Änderungen im BVG

Art. 1 Abs. 3 zweiter Satz

Aufgehoben

Zustimmung

Art. 2 Abs. 1

1 Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 14 040 Franken beziehen (Art. 7), unterstehen der obligatorischen Versicherung.

Antrag: Vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt (heutige Bestimmung übernehmen)

Art. 5 Abs. 2 zweiter Satz

2 ... Die Artikel 51a, 56 Absatz 1 Buchstaben c und d und 59 Absatz 2 sowie die Bestimmungen über die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 2 und 2^{ter}, 65c, 65d Abs. 1, 2 und 3 Bst. a zweiter Satz und b, Art. 65e, 67, 71 und 72a–72g) gelten auch für die nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG) unterstellt sind.

Zustimmung

Art. 7 Abs. 1

1 Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 14 040 Franken beziehen, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.

Antrag: Vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt (heutige Bestimmung übernehmen)

Art. 8 Abs. 1 und 2

1 Unterstehen Arbeitnehmer der obligatorischen Versicherung nach Artikel 2 Absatz 1, so ist der koordinierte Lohn versichert. Dieser berechnet sich, indem vom Teil des Jahreslohns bis 84 240 Franken 25 Prozent abgezogen werden.

2 Aufgehoben

Antrag: Modell SAV

1 Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes von 21 060 bis und mit 84 240 Franken. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.

2 unverändert (wie heute)

Art. 10 Abs. 2 Bst. a

2 Unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 3 endet die Versicherungspflicht, wenn:
a. das Referenzalter nach Artikel 13 Absatz 1 erreicht wird;

Zustimmung

Art. 13 Referenzalter und Mindestalter

1 Das Referenzalter der beruflichen Vorsorge entspricht dem massgebenden Alter für den Rentenanspruch nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG.

Zustimmung

2 Das Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen ist 62 Jahre. Der Bundesrat regelt, in welchen Fällen die Vorsorgeeinrichtung ein tieferes Mindestalter vorsehen kann.

Antrag: Alter 58 anstelle von 62

Art. 13a Anspruch auf Altersleistungen

1 Die versicherte Person kann die Altersleistung ab Vollendung des 62. Altersjahres vorbeziehen, soweit sie ihre Erwerbstätigkeit reduziert oder aufgibt. Sie kann den Bezug bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben, soweit sie weiterhin erwerbstätig ist.

Antrag: Alter 62 durch «Mindestalter (Art. 13 Abs. 2)» ersetzen und den Schluss des Satzes «soweit sie weiterhin erwerbstätig ist» streichen.

Begründung: Bei der AHV kann die Rente auch aufgeschoben werden.

2 Die versicherte Person kann die Altersleistung abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen, wobei der Vorbezug mindestens 20 Prozent der Altersleistung betragen muss. Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement über diese Mindestvorschrift hinausgehen; der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist jedoch in höchstens drei Schritten zulässig.

3 Bei einem Bezug der Altersleistung vor Erreichen des Referenzalters darf der Anteil der vorbe gezogenen Altersleistung den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen. Fällt der verbleibende Jahreslohn unter den Betrag, der nach Gesetz (Art. 2 Abs. 1) oder Reglement für die Versicherung notwendig ist, so ist die ganze Altersleistung zu beziehen.

Bemerkung: Der AHV-Lohn vor Reduktion betrage 120 000, der AHV-Lohn nach Reduktion der Reduktion 100 000. Im Lohnbereich nach BVG gibt es keine Änderung. Darf trotzdem 1/6 der Altersleistung vorbe zogen werden?

4 Ab Erreichen des Referenzalters darf nur derjenige Teil der Altersleistung aufgeschoben werden, welcher der maximalen reglementarischen Altersleistung für die weitergeführte Erwerbstätigkeit entspricht.

Antrag: streichen (siehe Antrag zu Art. 13a)

5 Der Bundesrat regelt:

- a. bei Bezug der Altersleistung die Versicherung des weiteren Erwerbseinkommens;
- b. den Aufschub des Bezuges der Altersleistung nach dem Referenzalter.

Bemerkung: Bitte mit Beispielen illustrieren. Dies ist wichtig für die praktische Umsetzung.

Art. 14 Höhe der Altersrente

1 Die Altersrente wird in Prozenten des Altersguthabens (Umwandlungssatz) berechnet, das die versicherte Person im Zeitpunkt des Bezugs von Altersleistungen erworben hat.

2 Der Mindestumwandlungssatz beträgt 6 Prozent für das Referenzalter. Der Bundesrat legt die Mindestumwandlungssätze für den Bezug von Altersleistungen vor und nach dem Referenzalter fest.

Antrag: Die 6% sind auf 5,6% zu senken.

3 Der Bundesrat unterbreitet den eidgenössischen Räten mindestens alle fünf Jahre einen Bericht. Dieser enthält die Grundlagen für die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes in den folgenden Jahren.

Zustimmung

Art. 15 Abs. 1 Bst. a und c

1 Das Altersguthaben besteht aus:

- a. den Altersgutschriften samt Zinsen für die Zeit, während der die versicherte Person der Vorsorgeeinrichtung angehört hat, oder längstens bis zum Erreichen des Referenzalters;
- c. Einkäufen bis zum Höchstbetrag nach Artikel 79b Absatz 1^{bis} samt Zinsen.

Antrag: Buchstabe c streichen (Kapitel 7.1 Anhang I)

Art. 16 Altersgutschriften

Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet. Dabei gelten folgende Ansätze:

Altersjahr	Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes
25–34:	7
35–44:	11,5
45–Referenzalter:	17,5

Antrag: Modell SAV (Kapitel 4 Anhang I)

Altersjahr	Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes
25–34:	8,0
35–44:	12,0
45–54:	17,0
55–Referenzalter:	20,5

Art. 17 zweiter Satz

... Für die Kinderrente gelten die gleichen Berechnungsregeln wie für die Altersrente.

Zustimmung

Art. 20a Abs. 1 Einleitungssatz

Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19, 19a und 20 folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen:

Zustimmung

Art. 21 Abs. 3

3 Hat die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes das Referenzalter erreicht und hat sie in diesem Zeitpunkt ihre Altersleistung noch nicht vollständig bezogen, so wird die Rente aufgrund derjenigen Altersrente berechnet, auf die die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte.

Antrag:

3 Hat die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes die Altersleistung aufgeschoben, so wird die Rente aufgrund derjenigen Altersrente berechnet, auf die die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte.

Art. 24 Abs. 2 und 3 Bst. b

2 Die Invalidenrente wird nach dem gleichen Umwandlungssatz berechnet wie die Altersrente im Referenzalter.

3 Das der Berechnung zugrunde liegende Altersguthaben besteht aus:

b. der Summe der Altersgutschriften für die bis zum Referenzalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen.

Zustimmung

Art. 31 Grundsatz

Der Eintrittsgeneration gehören die Personen an, die am 1. Januar 1985 das 25. Altersjahr vollendet und das Referenzalter noch nicht erreicht haben.

Zustimmung

Art. 33a Abs. 2

2 Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann höchstens bis zum reglementarischen Referenzalter erfolgen.

Zustimmung

Art. 33b Sachüberschrift

Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter

Zustimmung

Art. 36 Abs. 1

1 Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Erreichen des Referenzalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

Zustimmung

Art. 41 Abs.3

3 Guthaben, die auf Freizügigkeitskonten oder -policen nach Artikel 10 der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994³⁰ angelegt sind, werden nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Referenzalter an den Sicherheitsfonds überwiesen; dieser verwendet sie zur Finanzierung der Zentralstelle 2. Säule.

Zustimmung

Art. 44 Abs. 1

1 Selbstständigerwerbende können sich bei folgenden Vorsorgeeinrichtungen versichern lassen, sofern die Grundsätze der beruflichen Vorsorge gemäss Artikel 1 Absatz 3 stets eingehalten werden:

- a. der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufes;
- b. der Vorsorgeeinrichtung ihrer Arbeitnehmer;
- c. einer anderen Vorsorgeeinrichtung, die dies in ihrem Reglement vorsieht.

Zustimmung

Art. 46 Abs. 1

1 Der nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn 14040 Franken übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen.

Antrag: Vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt (heutige Bestimmung übernehmen)

Art. 49 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 Ziff. 2 und 2a

1 ... Sie können im Reglement vorsehen, dass Leistungen, die über die gesetzlichen Mindestbestimmungen hinausgehen, nur bis zum Erreichen des Referenzalters ausgerichtet werden.

2 Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:

2. das Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen (Art. 13 Abs. 2),

2a. den Anspruch auf Altersleistungen (Art. 13a),

Zustimmung

Art. 51 Abs. 3, 3bis und 6

3 Die versicherten Arbeitnehmer haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie wählen ihre Vertreter unmittelbar oder durch Delegierte. Sie bestimmen die Delegierten durch Wahl. Die Wahlen erfolgen auf der Grundlage von Kandidatenlisten. Die Vorsorgeeinrichtung kann vorsehen, dass die Arbeitnehmer durch Repräsentanten von Arbeitnehmerverbänden vertreten werden können.

3bis Den Vorsitz des paritätischen Organs führt abwechselungsweise ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter. Das paritätische Organ kann jedoch die Zuordnung des Vorsitzes anders regeln.

6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann in Bezug auf die Verpflichtung Kandidatenlisten aufzustellen Ausnahmen vorsehen.

Zustimmung

Art. 53a Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über:

a. die Anforderungen an Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind;

b. die Zulässigkeit von Eigengeschäften von Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind;

c. die Zulässigkeit und Offenlegung von Vermögensvorteilen, die Personen und Institutionen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtungen erzielen.

Zustimmung

Art. 53d Abs. 1 dritter Satz

1 ... Er umschreibt die Fälle näher, in denen ausnahmsweise wegen unverhältnismässigen Aufwands auf die Durchführung einer Teilliquidation verzichtet werden kann.

Zustimmung

Art. 56 Abs. 1 Bst. i

1 Der Sicherheitsfonds:

i. richtet Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen aus, die infolge einer Anpassung des Mindestumwandlungssatzes das Leistungsniveau zugunsten der Personen garantieren müssen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 3. Oktober 1994³⁰ das 40. Altersjahr vollendet haben (Übergangsgeneration).

Antrag:

i. richtet Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen gemäss Übergangsregelung zur Umwandlungssatzreduktion aus.

Art. 58 Abs. 1 und 2

1 Eine Vorsorgeeinrichtung erhält Zuschüsse aufgrund ungünstiger Altersstruktur (Art. 56 Abs. 1 Bst. a), soweit die Summe der Altersgutschriften 15 Prozent der Summe der entsprechenden koordinierten Löhne übersteigt. Die Zuschüsse werden jährlich auf der Grundlage des vorangegangenen Kalenderjahres berechnet.

Antrag: Wird das Modell SAV für die Altersgutschriften übernommen, müssen die 15 % durch 16 % ersetzt werden.

2 Der Bundesrat kann diesen Ansatz ändern, wenn der Durchschnittssatz der Altersgutschriften gesamtschweizerisch wesentlich von 13 Prozent abweicht.

Antrag: Wird das Modell SAV für die Altersgutschriften übernommen, müssen die 13 % durch 14 % ersetzt werden.

Art. 60 Sachüberschrift und Absatz 2 Bst. f

Aufgaben

2 Sie ist verpflichtet:

f. Personen aufzunehmen, die das Freizügigkeitsguthaben in Form einer Rente beziehen wollen.

Antrag: Buchstabe f streichen (Kapitel 7.2 Anhang I)

Art. 60a Ausrichtung des Freizügigkeitsguthabens als Rente

1 Die Auffangeinrichtung richtet das Freizügigkeitsguthaben einer Person auf deren Gesuch hin als lebenslängliche Rente aus.

2 Die Rente kann frühestens bei Erreichen des Mindestalters für den Bezug von Altersleistungen bezogen werden.

3 Nach dem Tod der rentenbeziehenden Person haben Hinterlassene nach den Artikeln 19–20 Anspruch auf Hinterlassenenleistungen.

4 Die Artikel 20a und 37 Absatz 3 sind sinngemäss anwendbar.

5 Die Auffangeinrichtung legt die technischen Grundlagen für die Berechnung der Rente fest.

Antrag: streichen (Kapitel 7.2 Anhang I)

Art. 62 Abs. 1 Bst. c

1 Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die Revisionsstellen für berufliche Vorsorge, die Experten für berufliche Vorsorge sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet wird, indem sie insbesondere:

c. Einsicht in die Berichte der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt;

Zustimmung

Art. 64a Abs. 1 Bst. h

1 Die Oberaufsichtskommission beaufsichtigt die Aufsichtsbehörden. Sie hat folgende Aufgaben:

h. Sie veröffentlicht periodisch einen Bericht über den Zustand der beruflichen Vorsorge; zu diesem Zweck kann sie direkt bei den Vorsorgeeinrichtungen die erforderlichen Daten einfordern.

Zustimmung

Art. 64c Abs. 2 Bst. a

2 Die jährliche Aufsichtsabgabe bemisst sich:

a. bei den Aufsichtsbehörden nach der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der Zahl der aktiven Versicherten und der ausbezahlten Renten;

Antrag: Vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt (heutige Bestimmung übernehmen)

Art. 65 Abs. 2^{bis} und 2^{ter}

2^{bis} Die Vorsorgeeinrichtungen legen die Höhe der Beiträge für die Deckung der Risiken Tod und Invalidität nach kollektiven Grundsätzen fest. Der Bundesrat umschreibt diese Grundsätze näher.

2^{ter} Sämtliche Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung müssen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (Grundsatz der Vollkapitalisierung). Vorbehalten bleiben Artikel 65c sowie die Artikel 72a–72g.

Antrag: Vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt (Kapitel 3 Anhang II)

Art. 75 Übertretungen

Sofern nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer:

- a. die Auskunftspflicht verletzt, indem er wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;
- b. sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf eine andere Weise verunmöglicht;
- c. die erforderlichen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt.

Zustimmung**Art. 76 Vergehen**

Sofern nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Vergehen oder Verbrechen des Strafgesetzbuches vorliegt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer

- a. durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen anderen eine Leistung der Vorsorgeeinrichtung oder des Sicherheitsfonds erwirkt, die ihm nicht zukommt;
- b. sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht gegenüber einer Vorsorgeeinrichtung oder dem Sicherheitsfonds entzieht;
- c. als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Beiträge vom Lohn abzieht und sie dem vorgesehenen Zweck entfremdet;
- d. die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Mitglied eines Organs oder Funktionär zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht;
- e. als Inhaber oder Mitglied einer Revisionsstelle oder als anerkannter Experte für berufliche Vorsorge die gesetzlichen Pflichten in grober Weise verletzt;
- f. unzulässige Eigengeschäfte tätigt, gegen die Offenlegung verstösst, indem er unwahre oder unvollständige Angaben macht, oder sonst in grober Weise gegen die Interessen der Vorsorgeeinrichtung handelt;
- g. Vermögensvorteile oder Retrozessionen in Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung nicht offenlegt oder für sich einbehält, die nicht ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag als Entschädigung beziffert sind.

Zustimmung**Art. 79b Abs. 1, 1^{bis} und 2**

1 Die Vorsorgeeinrichtung muss den Einkauf bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.

1^{bis} Bis zum Erreichen des maximal möglichen BVG-Altersguthabens werden Ein-

käufe diesem Guthaben gutgeschrieben. Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht eine Tabelle der maximal möglichen BVG-Altersguthaben gestützt auf das Alter und den koordinierten Lohn der versicherten Person im Zeitpunkt des Einkaufs.

2 Der Bundesrat regelt den Fall von Personen, die:

- a. bis zum Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangen, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben;
- b. eine Leistung der beruflichen Vorsorge beziehen oder bezogen haben.

Antrag: Vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt (Kapitel 7.1 Anhang I)

Art. 81b Abzug der Beiträge an die freiwillige Versicherung nach Artikel 47

1 Für Personen, welche die Versicherung nach Artikel 47 weiterführen und kein entsprechendes AHV-beitragspflichtiges Einkommen erzielen, ist der Abzug der geleisteten Beiträge bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden auf zwei Jahre beschränkt.

2 Für Personen, die zwischen Vollendung des 58. und des 60. Altersjahres entlassen werden, wird die Frist nach Absatz 1 bis zum Erreichen des Mindestalters für den Bezug von Altersleistungen verlängert. In diesem Fall ist die Altersleistung als Rente zu beziehen. Vorbehalten bleibt Artikel 37 Absatz 3.

Antrag: Vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt

Art. 97 Abs. 1^{bis} erster Satz

1^{bis} Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Durchführung von Erhebungen, die Erstellung versicherungstechnischer Grundlagen und die Veröffentlichung von Informationen, die der Kontrolle der Anwendung sowie der Evaluation über die Wirkung dieses Gesetzes dienen. ...

Bemerkung dazu siehe Kapitel 7.3 Anhang I

(Bundesgesetz vom ... über die Reform der Altersvorsorge 2020)

a. Laufende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten

Für Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung laufen, gilt für den Umwandlungssatz weiterhin das bisherige Recht.

Zustimmung

b. Mindestumwandlungssatz

Der Bundesrat legt den Mindestumwandlungssatz für die Altersrenten fest, die innerhalb der Frist nach Buchstabe b der Übergangsbestimmungen der Änderung vom

... des AHVG zu laufen beginnen. Er senkt diesen Mindestumwandlungssatz innert vier Jahren auf den Wert nach Artikel 14 Absatz 2. Er kann für diese Übergangszeit unterschiedliche Mindestumwandlungssätze für Frauen und Männer festlegen.

Antrag: streichen. Der Umwandlungssatz wird sofort gesenkt

c. Übergangsgeneration und Leistungsgarantie

Zur Übergangsgeneration gehören alle Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung das 40. Altersjahr vollendet haben. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen diesen Personen die Leistungen garantieren, die nach diesem Gesetz in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung berechnet werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er berücksichtigt dabei die Erhöhung des Referenzalters der Frauen.

Antrag: streichen und durch Modell SAV ersetzen (Kapitel 6.1 Anhang I). Zur Illustration könnte das Folgende festgehalten werden:

Zur Kompensation der Umwandlungssatzsenkung wird das Altersguthaben durch eine zusätzliche Altersgutschrift erhöht, welche in Prozenten des Altersguthabens gemäss folgender Skala definiert ist:

Jahrgang	Erhöhung in %¹
1955 und älter	21.0%
1956	19.5%
1957	18.0%
usw.	
1968	1.5%
1969 und jünger	keine

Die Erhöhung wird gewährt:

a) bei der Berechnung der Invalidenrente auf dem gesamten bis zum Referenzalter hochgerechneten Altersguthaben;

b) bei der Berechnung der Altersrente auf demjenigen Teil des Altersguthabens, das in eine Altersrente umgewandelt wird.

Der Sicherheitsfonds richtet einen Zuschuss in der Höhe der zusätzlichen Altersgutschrift gemäss Buchstabe b aus.

d. Anpassung reglementarischer Bestimmungen an das gesetzliche Mindestalter
Vorsorgeeinrichtungen können reglementarische Bestimmungen, die im Zeitpunkt

¹ Die Tabelle gilt hier nur als Beispiel.

des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung ein tieferes Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen als 62 Jahre vorsehen, während fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung für die Versicherten beibehalten, die am Ende des Kalenderjahres vor Inkrafttreten dieser Änderung bei ihnen versichert waren.

Antrag: streichen, da das Mindestalter bei 58 bleiben soll.

Änderungen im FZG

Art. 1 Abs. 4

4 Es ist nicht anwendbar auf Vorsorgeverhältnisse, in denen eine Vorsorgeeinrichtung, die nicht im Kapitaldeckungsverfahren finanziert wird, Anspruch auf Überbrückungsrenten bis zum Erreichen des maßgebenden Alters für den Rentenanspruch nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Referenzalter) gewährt.

Zustimmung

Art. 2 Abs. 1^{bis}

1^{bis} Versicherte können auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie zwischen dem reglementarischen Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen und dem reglementarischen Referenzalter die Vorsorgeeinrichtung verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.

Zustimmung

Art. 5 Abs. 1 Bst. c

1 Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:
c. die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt und sie nicht innert dreier Monate nach Beendigung des letzten Vorsorgeverhältnisses wieder in eine Vorsorgeeinrichtung eingetreten sind.

Zustimmung

Art. 8 Abs. 3

3 Im Freizügigkeitsfall muss die Vorsorgeeinrichtung jeder neuen Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung folgende Informationen geben:

a. bei Personen, die zur Übergangsgeneration (Art. 56 Abs. 1 Bst. i BVG39) gehören: die Informationen, die zur Berechnung allfälliger Zuschüsse für die Garantie des Leistungsniveaus zugunsten dieser Personen notwendig sind;

Antrag: Buchstabe a streichen (ist mit dem Modell SAV nicht nötig)

b. bei Personen, die eine Altersleistung beziehen oder bezogen haben oder eine Rente infolge Teilinvalidität beziehen: die Informationen über den Bezug der Alters- und Invalidenleistungen, die zur Berechnung der Einkaufsmöglichkeiten oder des obligatorisch zu versichernden Lohnes notwendig sind.

Antrag: «die zur Berechnung der Einkaufsmöglichkeiten» streichen

Art. 16 Abs. 3 dritter Satz sowie Abs. 5

3 ... Temporäre Leistungen gemäss Artikel 17 Absatz 2 können bei der Barwertbestimmung weggelassen werden, wenn sie nicht nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanziert werden.

5 Die mögliche Versicherungsdauer beginnt zur gleichen Zeit wie die anrechenbare Versicherungsdauer und endet mit dem reglementarischen Referenzalter.

Zustimmung

Art. 17 Abs. 2 Bst. a–c und g

2 Beiträge zur Finanzierung von Leistungen und zur Deckung von Kosten können von den Beiträgen der versicherten Person nur abgezogen werden, wenn die Höhe der verschiedenen Beiträge im Reglement festgelegt und der Bedarf in der Jahresrechnung oder in deren Anhang ausgewiesen ist. Abgezogen werden dürfen:

a. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Invalidenleistungen bis zum Erreichen des Referenzalters;

b. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen, die vor Erreichen des Referenzalters entstehen;

c. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Überbrückungsrenten bis zum Erreichen des Referenzalters. Der Bundesrat setzt die näheren Bedingungen für diese Abzugsmöglichkeit fest;

g. Beitrag zur Finanzierung des Umwandlungssatzes.

Zustimmung

Art. 24a

Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führen, melden der Zentralstelle 2. Säule die Ansprüche, welche die versicherte Person nach Erreichen des Referenzalters noch nicht geltend gemacht hat (vergessene Guthaben).

Zustimmung

Art. 24f zweiter Satz

... Die Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn die versicherte Person das 80. Altersjahr vollendet hat.

Zustimmung

Art. 25 Abs. 2

2 Für Personen und Institutionen, die mit der Durchführung der zulässigen Vorsorgeformen zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes, insbesondere mit der Vermögensverwaltung, betraut sind, gelten die Bestimmungen des BVG über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen sowie über die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 51b, 51c) sinngemäss.

Zustimmung

Art. 26 Abs. 1^{bis}, Abs. 2 und 3

1^{bis} Er legt für Einrichtungen, die mit der Erhaltung des Vorsorgeschutzes in den zulässigen Formen betraut sind, ein Anfangsvermögen und Garantieleistungen fest. Er setzt bestehenden Einrichtungen eine Frist für die Erbringung der Garantieleistungen.

2 Er setzt den Verzugszinssatz fest.

3 Er bestimmt den Zinssatz, zu dem die im Zeitpunkt der Eheschliessung erworbenen Austritts- und Freizügigkeitsleistungen und die Einmaleinlagen für die Berechnung der aufzuteilenden Austrittsleistungen nach Artikel 22 aufgezinst werden.

Zustimmung

Änderungen im VAG

Art. 37 Abs. 2 Bst. b, Abs. 3^{bis}, Abs. 4 und 4^{bis}

2 Sie haben für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung zu führen. Diese weist insbesondere aus:

b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko-, Rentenumwandlungsgarantie- und Kostenprämien;

Zustimmung (Kapital 3 Anhang II)

3^{bis} Der Überschusszuteilung sind getrennt nach Prozess sowohl derselbe Kreis von Versicherungsnehmern als auch dieselben Kriterien und Gewichtungen zugrunde zu legen wie der Prämienberechnung. Sehen die geschäftsplanmässig festgelegten Tarife für gewisse Versicherungsnehmer Vergünstigungen vor, so sind für die Überschusszuteilung entsprechende Abrechnungskreise zu bilden.

Antrag: Vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt (Kapitel 2 Anhang II)

Variante 1

4 Den versicherten Vorsorgeeinrichtungen steht ein Anteil an der nach Absatz 3 Buchstabe b ermittelten Überschussbeteiligung von mindestens [92 / 94] Prozent zu.

Antrag: Vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt (Kapitel 2 Anhang II)

Variante 2

4 Den versicherten Vorsorgeeinrichtungen steht ein Anteil an der nach Absatz 3 Buchstabe b ermittelten Überschussbeteiligung zu. Dieser beträgt mindestens:

- a. [90 / 92] Prozent für Kollektivversicherungsverträge, die alle Risiken decken;
- b. [92 / 94] Prozent für Kollektivversicherungsverträge, die nur die Risiken Tod und Invalidität decken.

Antrag: Vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt (Kapitel 2 Anhang II)

4^{bis} Der Bundesrat kann diese Anteile mit dem alleinigen Zweck der Wiedererlangung der Solvenz während maximal dreier Jahre bis auf 90 Prozent senken, wenn während mindestens zweier Jahre die Ergebnisse der Betriebsrechnungen der Versicherungsunternehmen nach Absatz 1 in der Summe negativ ausfallen.

Antrag: Vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt (Kapitel 2 Anhang II)

Art. 38 Abs. 2

2 Tarife für Todesfall- und Invaliditätsleistungen gelten insbesondere als missbräuchlich, wenn die daraus resultierenden Prämien den aufgrund der Schadenstatistik erwarteten Schaden um mehr als 100 Prozent übersteigen.

Antrag: Vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt (Kapitel 3 Anhang II)

Wir hoffen, dass wir mit unserer Stellungnahme einen wichtigen Beitrag zum Reformprojekt «Altersvorsorge 2020» leisten und dass unsere Anregungen wohlwollend geprüft werden.

Dr. Hanspeter Tobler
Präsident

Dr. Olivier Deprez
Leiter der Kommission
für Fragen der 1. und 2. Säule

Das vollständige Dokument mit Anhängen finden Sie unter:
<http://actuaries.ch/de/stellungnahmen/stellungnahmen.htm>

Der 30. internationale Aktuar Kongress 2014 in Washington

Der internationale Aktuar Kongress 2014 fand vom 30. März bis 4. April im Hotel Marriott Wardman Park in Washington statt. Er wurde gestaltet und organisiert von den fünf Aktuarvereinigungen in den USA. Das Organisationskomitee hat einen hervorragenden Job gemacht und dem Leiter Robert Conger ist es gelungen, dem Kongress ein Gesicht und eine persönliche Note zu geben, sodass man sich als willkommene Gäste fühlte. Rund 1200 Aktuare und Aktuarinnen haben an diesem Kongress teilgenommen. Auch aus der Schweiz waren 29 Teilnehmer angereist.

Am Montag, 08.30 Uhr, wurde der Kongress in einem feierlichen Akt und mit dem Auftritt einer der in den USA traditionellen Marching Bands, nämlich derjenigen der Howard Universität, eröffnet.

Das *wissenschaftliche Programm* war sehr reichhaltig und bestand aus vier plenary sessions (3 Hauptvorträge und eine CRO-Round-Table Diskussion), circa 100 parallel sessions mit rund 250 präsentierten Arbeiten, poster sessions sowie zwei Workshops mit zum Vornherein limitierter Teilnehmerzahl. In einem dieser Workshops wurden z.B. innerhalb von drei Stunden Bayes-Analysen in der Versicherung mithilfe von Markov-Chain-Monte-Carlo-Methoden gezeigt.

Die parallel sessions waren in Themen eingeteilt. Neben den «klassischen» Themen Lebensversicherung, Pension und soziale Sicherheit, Krankenversicherung, Nicht-Lebensversicherung gab es zusätzlich die Kategorien Finanz und Enterprise Risk Management, Consulting, Professionalismus und Ausbildung. Wer sich einen Überblick über den Kongress und die präsentierten Arbeiten verschaffen will, der sei auf die sehr gut gestaltete Homepage <http://www.ica2014.org/> verwiesen. Dort findet man alles, insbesondere auch die Präsentationen zum Herunterladen, und kann diese auch gezielt selektionieren nach Themen und Autoren.

Die Schweizer Delegation hat mit 14 Beiträgen zum wissenschaftlichen Output des Kongresses beigetragen, was für die Grösse unserer Vereinigung eine beachtliche Leistung darstellt.

Insbesondere waren bei den vier wissenschaftlichen Hauptveranstaltungen, den plenary sessions, zwei Mal Schweizer beteiligt. So hat Paul Embrechts am Mittwoch den Hauptvortrag mit dem Titel *Uncertainty* gehalten. Nach einigen historischen Betrachtungen zum Begriff der Unsicherheit hat er aktuarielle Fragestellungen zu relevanten Themen aus dem Bereich des Risk Management beleuchtet wie zum Beispiel: Was kann man über den value at risk und den expected shortfall einer Summe von Zufallsvariablen mit Verteilung F aussagen, wenn die Abhängigkeitsstruktur nicht bekannt ist. Welches ist der beste und welches der schlimmste Fall? Am Freitag bestand die wissenschaftliche Hauptveranstaltung aus einer CRO-Round-Table-Diskussion zum Thema «The Insurance Industry CEO Perspective: Navigating the Changing Business Landscape». Auch hier war ein Schweizer mitbeteiligt, und zwar Swiss Re Konzernchef Michel M. Liès. Er war einer von fünf Panalisten, alle führende Persönlichkeiten aus der Versicherungsindustrie. Es war sehr interessant, die Meinung so erfahrener Leute zu den zukünftigen Herausforderungen an die Versicherungsindustrie und zur Rolle der Aktuarer für deren Bewältigung zu erfahren.

Die Beiträge der Schweizer in den parallel sessions decken ein weites Spektrum von Themen ab aus den Bereichen Lebens- und Leben-Rückversicherung, Risikomodellierung, Tarifierung und Tarifierungsfaktoren, zukünftige Anforderungen an Aktuarer, Underwriting-Zyklen bis hin zu aktuariellen Bewertungen von Häuserpreisen. Exemplarisch möchte ich den Vortrag von Peter Antal über interne Risikokapitalmodelle herausgreifen. Dort habe ich zum ersten Mal etwas gehört über «Währungs-invarianz» von Risikomassen. Diese Eigenschaft ist verletzt, wenn einzig durch eine Änderung der Währung, in welcher Erfolgsrechnung und Bilanz erstellt werden, der Status von «solvent» zu «insolvent» kippen kann oder umgekehrt. Der value at risk ist Währungsinvariant, nicht aber der expected shortfall. Wie ich nachträglich feststellte, war dieses erstaunliche Resultat nicht nur bei mir, sondern auch in der aktuariellen Gemeinschaft weitgehend unbekannt und hat nun zu weiteren aktuariellen Diskussionen und Forschungsarbeiten geführt. Dies ist doch ein schönes exemplarisches Beispiel über die stimulierende Wirkung von solchen Kongressen auf die aktuarielle Wissenschaft.

Die Pflege des Kontaktes unter den Aktuarern ist neben den wissenschaftlichen Aktivitäten eine vergleichbar wichtige Funktion eines solchen Kongresses. Dazu dienen die *sozialen und kulturellen Veranstaltungen*. Begonnen hat es am Sonntagabend mit einer welcom reception in einem Museum über amerikanische Geschichte. Dort konnte man Kontakte knüpfen, alte Freunde treffen und zwischendurch im Museum herumschlendern und etwas über amerikanische Geschichte lernen. An zwei Nach-

mittagen fanden Ausflüge statt, wo zwischen mehreren ausgewählt werden konnte. Die grosszügig angelegte Stadt Washington mit dem Kapitol, dem weissen Haus, den memorials und den vielen Museen bietet dazu ja viele Möglichkeiten. Einer der Höhepunkte des sozialen Programms bildete das traditionelle Galadinner am Donnerstagabend mit einem Cocktail, gefolgt von einem guten Nachtessen mit Musikeinlagen im grossen Ballraum des Hotel Marriott. Danach begab man sich in einen andern Ballraum des Marriott mit Liveband und Tanzbühne. Viele Aktuare haben davon rege Gebrauch gemacht und in fröhlicher Stimmung bis spät in die Nacht hinein das Tanzbein geschwungen.

Am Freitag, 12.15 Uhr, ging der Kongress mit einem nochmaligen Auftritt der Marching Band zu Ende. Zurück bleibt die Erinnerung an einen in allen Teilen gelungenen Kongress.

Alois Gisler